

NORBERT LÜDECKE

Kommunikationskontrolle als Heildienst

Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis

Werkzeug und Programm

Ein kirchenrechtlicher Beitrag zum Tagungsabschnitt »Kirchliche Zensur in der Moderne«? Der Index ist doch abgeschafft. Im katholischen Kirchenrecht meint »Zensur« eine bestimmte Sorte von Strafen, sogenannte Beugestrafen. Sie beschränken den Straftäter so lange in seinen Rechten, bis er sich wieder unter die Rechtsordnung beugt¹. Grundgesetzlich verbotene Zensur (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) ist nach gängigem juristischem Verständnis dann gegeben, wenn eine Äußerung nicht ohne *vorheriges* formelles Prüfungsverfahren verbreitet werden darf². Damit fällt auch das (nachträgliche) kirchliche Lehrprüfungsverfahren aus dem Lichtkegel eines historisch, fachlich und rechtssystematisch verengten Zensurbegriffs. Einen verbindlichen gibt es nicht, eine konsensfähige Zensurtheorie wird für unmöglich gehalten³.

Ein besseres Arbeitsinstrument, um nach Zensurphänomenen im geltenden kanonischen Recht zu suchen, ist daher der historisch wie aktuell alltagssprachlich weitere Zensurbegriff. Seine Grundbedeutung ist: eine Kontrolle (durch Internalisierung und/oder Verhaltensüberwachung) von beabsichtigten oder erfolgten Meinungsäußerungen, um deren potentielle Gefährlichkeit für bestimmte Schutzgüter auszuschließen oder mindestens zu minimieren. Zensur meint Kommunikationskontrolle⁴.

1 Vgl. Wilhelm REES, Beugestrafe, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 1, hg. v. Axel Frhr. v. CAMPENHAUSEN, Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER, Reinhold SEBOTT, Paderborn u.a. 2000, 247f., sowie Wilhelm REES, Zensur, in: ebd., 901–903, hier: 902.

2 Vgl. etwa Hans D. JARASS, Bodo PIEROTH, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, München 2007, 196 Rdnr. 63. – Herbert BETHGE, Meinungsfreiheit, in: Grundgesetz. Kommentar, hg. v. Michael SACHS, München 2003, 284–361, hier: 332 Rdnr. 131. Der liberale Kampf um die Pressefreiheit richtete sich im 19. Jahrhundert gegen die dominante Gegenerfahrung des alten ekklesiogenen, zur staatlichen Zensur verweltlichten Imprimatursystems. Zensur als Gegenpart der Pressefreiheit wurde so zur *Vorzensur*, vgl. Thomas NESSEL, Das grundgesetzliche Zensurverbot (Schriften zum Öffentlichen Recht 73), Berlin 2004, 74–108, bes. 96f. sowie ebd., 214–216, mit Kritik an dieser Engführung.

3 Vgl. in diesem Band den instruktiven Überblick von Holger ARNING, Zensur und Zensuren. Formen der Kommunikationslenkung in der Moderne, sowie Bodo PLACHTA, Zensur (Reclam 17660), Stuttgart 2006, 1–25.

4 Vgl. NESSEL, Zensurverbot (wie Anm. 2), 75–79. – PLACHTA, Zensur (wie Anm. 3), 23f. – Christoph FIEDLER, Die formale Seite der Äußerungsfreiheit. Zensurverbot und Äußerungsgrundrechte (Schriften zum Öffentlichen Recht 773), Berlin 1999, 29–31, 38–40. – Herbert KALB, Index librorum prohibitorum, in: RGG⁴ 4, 2001, 78.

Gibt es in der römisch-katholischen Kirche Kommunikationskontrolle, und wenn ja, aus welchen Motiven, zu welchem Zweck, in welchen Formen, mit welchen Schranken und Effekten? Die Antwort muss genaue *analytische Beschreibung* sein⁵. Sie braucht, wer darüber hinaus eine *normative Diskussion* über das Für und Wider von Zensur in der Kirche sinnvoll führen will. Eine Landkarte der Zensur in der römisch-katholischen Kirche soll daher das Ziel sein⁶.

I. Ekklesiobasics

Kommunikationsraum und Kommunikationsart bedingen einander. Um den Raum und die spezifische Form kirchlicher Kommunikation auszuleuchten, genügt ein Blitzlicht. Es geht um Basics römisch-katholischen Selbstverständnisses.

A. Der römisch-katholische Kommunikationsraum⁷

Nach dem Glauben der Kirche hat Gott den Menschen in seinem Sohn die Wahrheit geschenkt. Sie befreit zum wahren Menschsein in der Gemeinschaft mit Gott⁸. Damit

5 Für hilfreiche Analyse Kriterien vgl. ARNING, Zensur (wie Anm. 3), sowie Stephan BUCHLOH, Überlegungen zu einer Theorie der Zensur. Interessen – Formen – »Erfolgsfaktoren«, in: Die Kommunikationsfreiheit der Gesellschaft. Die demokratische Funktion eines Grundrechts, hg. v. Wolfgang R. LANGENBUCHER (Publizistik Sonderheft 4/2003), Wiesbaden 2003, 112–135.

6 Es geht um mündliche und gedruckte Kommunikation. Die Kontrolle künstlerischer Ausdrucksform verdiente eine eigene Untersuchung. Für Hinweise vgl. etwa Ambrosius Karl RUF, Fernsehen – Rundfunk – Christentum (Der Christ in der Welt XIII/8), Aschaffenburg 1966. – Stefan BAMBERGER, Christentum und Film (Der Christ in der Welt XIII/9), Aschaffenburg 1968. – Walter ZAHNER, Kunst, Freiheit der, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 2 (wie Anm. 1), Paderborn u.a. 2002, 657–659, sowie DERS., Kunst, sakrale. II. Kath, in: ebd., 661f. – Michaela KRONTHALER, Bischöfliche Weisungen für kirchliche Kunst, in: Gott – Bild. Gebrochen durch die Moderne, hg. v. Gerhard LARCHER, Graz u.a. 1997, 259–272. – Frank WALSH, Sin and Censorship. The Catholic Church and the Motion Picture Industry, New Haven-London 1996. – Christian KUCHLER, Kirche und Kino. Katholische Filmarbeit in Bayern, 1945–1965 (VKZG.B 106), Paderborn u.a. 2006. – Attraverso lo Schermo. Cinema e cultura cattolica in Italia 1–3, hg. v. Ruggero EUGENI, Dario E. VIGANÒ, Rom 2006. Für frühere kirchenamtliche Erwartungen an katholische Schriftsteller vgl. etwa das Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur katholischen Literatur der Gegenwart, in: Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 95, 1955, 259–262, Nr. 405. Kirchenrechtliche Hinweise zu Film, Funk und Fernsehen bietet Wilhelm REES, Kirchliche Kommunikation und (Neue) Medien. Kirchenrechtliche Grundlagen und Aspekte, in: Flexibilitas Iuris Canonici. Festschrift Richard Puza, hg. v. Andreas WEISS u. Stefan IHLI (Adnotationes in Ius Canonicum 28), Bern u.a. 2003, 261–287, hier: 279–286.

7 Vgl. zum Folgenden im Überblick Norbert LÜDECKE, Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche, in: Handbuch der Religionen, München (16. Ergänzungslieferung 2007), hg. v. Michael KLÖCKER u. Udo TWORUSCHKA, II-1.2.3.0, 1–17, sowie mit ausführlichen Belegen DERS., Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, hg. v. Christoph GRABENWARTER u. Norbert LÜDECKE (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 33), Würzburg 2002, 177–215.

8 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Donum veritatis« über die kirchliche Berufung des Theologen vom 24. Mai 1990, in: AAS 82, 1990, 1550–1570, hier: 1550f., nn. 1–3, sowie PAPST JOHANNES PAUL II., Enzyklika »Veritatis Splendor« über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre vom 6. August 1993, in: AAS 85, 1993, 1133–1228, hier: 1200–1203, nn. 84–87.

Christi erlösendes Wirken den Menschen in Wort und Zeichen zugänglich bleibt, hat Christus seine Kirche als Glaubens- und Rechtsgemeinschaft gestiftet. In Gestalt des *depositum fidei* hat er ihr alles hinterlassen, was zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich ist. Dazu gehört die dreisäulige sakrosankte Kernkonstruktion (*ius divinum*) des Kirchengebäudes.

Die *erste Säule* besteht in der (staatsanalogen) Rechtsmächtigkeit der Kirche, ihrer Souveränität und Autonomie nach außen. Die *zweite Säule* umfasst die sakramentalen Heilmittel einschließlich der die Würdegleichheit aller Gläubigen verbürgenden Taufe und der ontologisch wie rechtlich Ungleichheit begründenden Weihe. Die *dritte Säule* meint die Scheidung von männlich-klerikalem Führungs- und gemischtgeschlechtlich-laikalem Gefolgschaftsstand einerseits sowie andererseits die Leitung durch den Papst als dem klerikalen, absoluten, d.h. zwar moralisch an den göttlichen Willen gebundenen, nicht aber irgendeinem Menschen rechenschaftspflichtigen Wahlmonarchen und den von ihm abhängigen Bischöfen.

Bedeutsamster Teil dieser Leitungskompetenz ist es, in der Autorität Christi diese Heilswahrheiten über den Kirchenaufbau zusammen mit den übrigen Wahrheiten des Offenbarungsschatzes weiterzutragen, auszulegen und zu behüten (cc. 747–755⁹). So wird vor allem der Papst zum »sozialen Substrat« dieses – inhaltlich abgeschlossenen, aber vertiefter Erkenntnis zugänglichen – Deutungssystems »katholische Glaubenstradition«¹⁰. Der Stifterwille wirkt durch besonderen Geistbeistand im kirchlichen Lehramt fort.

In der Taufe wird der Mensch durch die hoheitliche Aufnahme in die Kirche Christi lebenslang ihrer Rechtsordnung unterworfen und so zur Wahrheit befreit. Diese geistliche Freiheit ist nicht individuelle Autonomie, sondern communiale Ekklesionomie¹¹. Zu tun, was man will, ist illusorische Freiheit. Geistliche Freiheit, *libertas sacra*¹² als *vera libertas*, bedeutet zu tun, was recht und würdig, was wahrheitsgemäß ist. Das wird nicht subjektiv erfunden, sondern ist objektiv vorgegeben. Es wird den Gläubigen von den kirchlichen Hierarchen vermittelt in Lehre und Recht mit Anspruch auf einen Gehorsam wie gegenüber Christus¹³.

9 Canonesangaben ohne Zusatz beziehen sich jeweils auf den Codex Iuris Canonici von 1983.

10 Vgl. Franz-Xaver KAUFMANN, Kirche begreifen. Analysen und Thesen zur gesellschaftlichen Verfassung des Christentums, Freiburg u.a. 1979, 147.

11 Die in der Taufe gewonnene »communio« bildet eine »neue Soziabilität«, ein christliches Leben im Sinne eines »Einheitserlebnis[es], das imstande sein soll, vom Glauben als neuer Urteilsmöglichkeit aus und von der »Communio« als einem Befreiungserlebnis des Menschen her alle Sektoren und alle Interessen der Person in Beschlag zu nehmen und so zu einer Einheit zusammenzufügen«, so: Eugenio CORECCO, Winfried AYMANS, Kirchliches Lehramt und Theologie. Erwägungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre, in: IKZ Communio 3, 1974, 150–170, hier: 152.

12 Vgl. Rudolf Michael SCHMITZ, Freiheit zum Heil. Zur Grundlegung der »libertas sacra«, in: Communio in Ecclesiae mysterio. Festschrift Winfried Aymans, hg. v. Karl-Theodor GERINGER u. Heribert SCHMITZ, St. Ottilien 2001, 573–591.

13 Vgl. Interdikasterielle Instruktion »Redemptionis Sacramentum« über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind, vom 25. März 2004, in: AAS 96, 2004, 549–601, hier: 551, n. 7 mit Bezug auf PAPST JOHANNES PAUL II., Enzyklika »Veritatis splendor« (wie Anm. 8), 1161f., n. 35 sowie DERS., Apostolische Konstitution »Sapientia Christiana« über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 15. April 1979, in: AAS 71, 1979, 469–499, Art. 39 § 1 nn. 1 u. 2 [im Folgenden: SapChr]. Die *vera libertas* der (akademischen) Lehre könne es notwendigerweise nur geben innerhalb der Grenzen des Wortes Gottes, wie es vom lebendigen *magisterium* der Kirche beständig gelehrt wird. Vgl. auch Jean BEYER, Loi et liberté dans la vision

Jedem Stand und jedem Geschlecht wird positive Teilhabe am geschlossenen sinnhaften Ganzen der kirchlichen Gemeinschaft zugesprochen. Zugleich muss sich jede und jeder in das präfigurierte Geflecht einfügen, ohne Aussicht auf Änderung der spezifischen Rollenzuweisung. Auszufüllen ist die vorgegebene Rolle. Vom autonomen Selbstentwurf sind die Gläubigen entlastet.

Grundrechte in der Kirche als individuelle Freiheitspositionen gegen die Hierarchie, deren Bestand und Führungsfunktion zu der von ihr zu schützenden befreienden Wahrheit gehört, sind ekklesio-unlogisch. Gläubigenrechte sind Gliedschaftsrechte. Sie gelten nur, soweit die Pflichten gegenüber der *communio* erfüllt werden, und sind auszuüben nach den Regeln der kirchlichen Autorität¹⁴.

Die hierarchischen Glaubenswächter sind damit als solche Freiheitshüter. In der Verteidigung ihrer hierarchischen Position gegen jede Relativierung schützen sie die (eben nicht formale, sondern materiale, wahrheitsgefüllte) Freiheit der Gläubigen. Mit anderen Worten: Hierarchische Positionssicherung ist Freiheitsengagement für die Gläubigen. Hierarchieschutz ist Garantie kirchlicher, wahrer Freiheit. Kirchenlogisch gilt: Je unbestrittener die Hierarchie, desto freier die Gläubigen.

B. Die Kommunikationsart

Diese Unveränderlichkeits- und Identitätsmarker prägen das kirchliche Sozialgebilde auch als Kommunikationsgemeinschaft. Oft wird von innerkirchlichem Dialog, dialogi-

post-conciliaire du droit de l'Eglise, in: «Lex et iustitia» nell'utrumque ius: radici antiche e prospettive attuali. Atti del VII. Colloquio Internazionale Romanistico-Canonistico (12–14 maggio 1988), hg. v. Americo CIANI u. Giovanni DIURNI (Utrumque Ius 20), Vatikanstadt 1989, 136f., 140f. Entsprechend lässt die Kongregation für die Glaubenslehre ihre Instruktion *Donum veritatis* über die kirchliche Berufung des Theologen (wie Anm. 8), 1569, n. 41 die Verhältnisbestimmung von Lehramt und Theologie einmünden in die Feststellung: »Christus als solcher ist die Wahrheit, die frei macht (vgl. Joh 8, 36; 14, 6). Akte der Anhänglichkeit und Zustimmung zum Wort, das der Kirche unter der Leitung des Lehramtes anvertraut ist, gelten ihm und führen in den Raum wahrer Freiheit ein.« Ähnlich bereits Kongregation für die Glaubenslehre, Notifikation vom 11. März 1985 zu dem Buch »Kirche: Charisma und Macht. Versuch einer militanten Ekklesiologie« von Pater Leonardo Boff, in: AAS 77, 1985, 756–762. Kardinal Ratzinger erklärte amerikanischen Bischöfen auf einem für sie von den Kolumbusrittern veranstalteten Workshop, Christusgehorsam werde konkret im Gehorsam gegenüber der konkreten Kirche. In der persönlichen Schriftelektüre finde man nur sich selbst. Der Gehorsam gegenüber dem sprechenden Gott, gegenüber Jesus, sei notwendig Gehorsam hier und jetzt gegenüber seinem Leib, der Kirche mit ihren konkreten Hirten. Jesus und Kirche zu unterscheiden oder zu trennen, sei nur ein Manöver, um sich vor einem als zu konkret und schwierig empfundenen Gehorsam zu drücken, vgl. Dialogue with Cardinal Ratzinger, in: Catholic Conscience. Foundation and Formation. Proceedings of The Tenth Bishop's Workshop, Dallas, Texas, hg. v. Russell E. SMITH, New Haven, Connecticut 1992, 279–289, hier: 281f.

14 Vgl. die treffende Beschreibung der Konzeption *de lege lata* bei Winfried AYMANS, Vom Grundstatut zum Gemeinstatut aller Gläubigen, in: Iuri Canonico Promovendo. Festschrift Heribert Schmitz, hg. v. Winfried AYMANS u. Karl-Theodor GERINGER, Regensburg 1994, 3–22. Für Kritik an kanonistischen Legitimierungen dieses Rechtszustands und Desiderate *de lege ferenda* vgl. Helmuth PREE, Esercizio della potestà e diritti di fedeli, in: Ius Ecclesiae 11, 1999, 7–39, 29f. Zu Optionen für die Rezeption von Menschenrechten, zu kanonistischen Grundrechtstheorien und zur Kritik an der klerikalen Regulierung der Rechtsausübung nach c. 223 § 2 vgl. Felix HAFNER, Kirchen im Kontext der Menschenrechte (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 36), Freiburg/Schweiz 1992, 173–292, bes. 249–252.

scher Wahrheitsfindung oder dialogischer Kirche¹⁵ gesprochen. Das ist missverständlich und sollte vermieden werden, solange dabei nicht ein spezifisch kirchlich-communiales Dialogverständnis garantiert ist¹⁶. Kirchliche Kommunikation muss der Eigenart der spezifisch römisch-katholischen Architektur der *communio hierarchica* entsprechen. Sie ist unaufgebar asymmetrische Kommunikation, *communicatio hierarchica*.

Zum Vollzug der göttlichen Sendung der Kirche gehört die Weitergabe jener Offenbarungswahrheiten, die Christus den Aposteln mitgeteilt hat¹⁷. Sie ist eine »öffentliche Aufgabe« unabhängig von den gewählten geschichtlich sich wandelnden Transportmitteln. Jeder freien Erstannahme der Botschaft (c. 748) hat die lebenslange und lebensumfassende Weitergabe zu folgen (c. 210f. CIC). Dabei bildet sich die Wesensverschiedenheit der kirchlichen Kommunikationsteilnehmer ab in der unterschiedlichen Geltungskraft ihrer Äußerungen: Verbindlicher Maßstab aller Kommunikation in der Kirche und Herr der Kommunikationsform ist das Lehramt. Ihm kommt es zu, die Dialogpartner zu bestimmen, über den Beginn und das Ende eines Dialogs, die Themen, Prioritäten und Relevanzen, über Ziel und Verfahren des Dialogs zu entscheiden und sein Gelingen oder Scheitern unter dem Gesichtspunkt der Heilsdienlichkeit zu beurteilen¹⁸. Runde Tische berühren rechtliche Kanzelpositionen nicht¹⁹.

Dem entspricht: Ein Gläubigenrecht auf Information kennt das kirchliche Gesetzbuch nicht. Das Recht auf Meinungsäußerung ist ein Recht auf Mitteilung – primär an die Hierarchie, sekundär an die übrigen Gläubigen. Das Mitteilungsrecht ist durch Maßstäbe beschränkt, die von der kirchlichen Autorität bestimmt und angewendet werden: entsprechendes Wissen, Zuständigkeit und Stellung. Es bezieht sich nur auf Inhalte, die das Wohl der Kirche betreffen; die allgemeine Mitteilung muss Glaube und Sitte ebenso wahren wie die Ehrfurcht gegenüber den Hirten und die Personwürde; zudem muss sie nützlich sein (c. 212)²⁰. Es gilt: Die Kategorien der Richtigkeit und Wichtigkeit bestimmt auch informatorisch die Obrigkeit.

15 Vgl. exemplarisch: Dialog statt Dialogverweigerung. Impulse für eine zukunftsfähige Kirche, hg. v. Annette SCHAVAN, Kevelaer 1994.

16 Peter NEUNER, Das Dialogmotiv in der Lehre der Kirche, in: Dialog als Selbstvollzug der Kirche?, hg. v. Gebhard FÜRST (QD 166), Freiburg u.a. 1997, 47–70, kann dafür sensibilisieren. Er sieht in lehramtlichen Dokumenten den Ausdruck »Dialog« für die innerkirchliche Kommunikation sorgfältig vermieden, vgl. ebd., bes. 58 und 69. Zum amtlichen Verständnis von »communio« passe der Begriff »Dialog« nicht, vgl. ebd., 70.

17 Kongregation für das katholische Bildungswesen, Leitlinien für die Ausbildung der künftigen Priester in den Medien der sozialen Kommunikation v. 19. März 1986, Typis Polyglottis Vaticanis 1986, n. 2.

18 Auf die diesbezügliche Problemlindheit bei Forderungen nach innerkirchlichem Dialog hat hingewiesen Michael N. EBERTZ, Dialog und Dialogprobleme – im Kontext der pluralisierten Gesellschaft, in: Dialog als Selbstvollzug (wie Anm. 16), 284–308, hier: 300–308, bes. 302f.

19 Vgl. Dietrich WIEDERKEHR, Von der Kanzel an den runden Tisch. Vorwort, in: Benno BÜHLMANN, Kirche und Medien im Konflikt. Der »Fall Drewermann« als Beispiel mangelnder Kommunikationskultur in der Kirche, Luzern 1997, 11–14, hier: 11f.

20 Vgl. etwa Rudolf Michael SCHMITZ, Das Recht der Laien auf die Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft. Seine Verankerung in der Rechtsordnung des CIC, in: Kirche und Recht. Referate der »Internationalen Theologischen Sommerakademie 1998« des Linzer Priesterkreises in Aigen/M., hg. v. Franz BREID, Steyr 1998, 66–100, hier: 77–81.

II. Kommunikationskontrolle zum Heil

A. Legitimatorische Evidenz und Zensurgebot

Katholisch gilt: Von der Annahme und der Bewahrung der göttlichen Glaubens- und Sittenwahrheiten – so wie sie einem bestimmten, sich durch Kooptierung durch die Zeiten legitim erhaltenden Kreis von Männern, den Nachfolgern der Apostel, mitgeteilt und zu Schutz und Verbreitung übergeben wurden (c. 747) – hängt das ewige Heil ab (cc. 204 § 1, 849). Von daher ist die Notwendigkeit der Kontrolle von Meinungsäußerungen evident²¹. Weichen sie von der lehramtlich verbürgten Wahrheit ab, kann das – vor allem einfache²² – Gläubige in ihrer Glaubensgewissheit beeinträchtigen (c. 748 § 1), sie in ihrer Überzeugung verwirren oder schwächen und so bei der Erfüllung ihrer heilsrelevanten Pflicht, die erkannte Wahrheit zu bewahren, behindern (c. 748 § 2). Solche communiale Desintegration beschädigte nicht nur das irdische Leben, sondern gefährdete – bei weitem schlimmer – das ewige Leben²³. Der Teufel freut sich über jeden Schwankenden²⁴. Es geht nicht um irgendein partikuläres Gut, sondern in kirchlicher Sicht ums Ganze: um die Fülle wahren Menschseins, um Heil oder Hölle. Der göttlich-rechtlichen Pflicht zum Schutz der Glaubenslehre entspricht das Recht der Gläubigen

21 Vgl. José A. BETTENCOURT, *The Imprimatur: Ecclesial Tradition, Canonical Basis and Contemporary Function* (Excerpta ex Dissertatione ad doctoratum in Facultate Iuris Canonici Pontificiae Universitatis Gregoriana), Rom 1999, 1–17, sowie klassisch Joseph HILGERS, *Der Index der verbotenen Bücher in seiner neuen Fassung*, Freiburg i.Br. 1904, 15–25.

22 So betont Joseph Kardinal RATZINGER, *Theologie und Kirche*, in: *IKZ Communio* 15, 1986, 515–533, hier: 530f.: »Das erstrangige Gut, für das die Kirche Verantwortung trägt, ist der Glaube der Einfachen«. Wer ihnen Anstoß zum Verlust des Glaubens gibt, sei an das unerbittliche Herrenwort in Mk 9,42 zu erinnern. Dort wird für solche Anstößige die mühlsteinbeschwerte Versenkung ins Meer als angemessen gesehen. Vor allem »die Stimme des einfachen Glaubens und seiner einfachen Ureinsichten« verdiente es nach DERS./BENEDIKT XVI., *Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori*, Freiburg u.a. 2007, 66, auch durch die Bischöfe zur Sprache gebracht zu werden. Vgl. auch Louis de NAUROIS/Audomar SCHEUERMANN, *Der Christ und die kirchliche Strafgewalt*, München 1964, 105: »Der einfache gläubige Christ vermag im allgemeinen nicht zu beurteilen, ob eine Lehre glaubenswidrig oder sittengefährdend ist. Darum sagt es ihm die Kirche«.

23 RATZINGER, *Lage* (wie Anm. 22), 22f., hat darauf hingewiesen, in der erforderlichen religiösen Sichtweise, verstehe man, »daß der Glaube das höchste und kostbarste Gut ist – einfach deshalb, weil Wahrheit ein grundlegendes Lebenselement für den Menschen ist. Deshalb müßte die Sorge darum, daß der Glaube unter uns nicht verdirbt, – zumindest von den Gläubigen – als höher angesehen werden als die Sorge um Gesundheit des Leibes«.

24 Vgl. die Mahnungen schon von PAPST PAUL VI. bezüglich Satans Rauch, der in den Tempel Gottes eingedrungen sei und »Zweifel, Ungewißheit, Problematik, Unruhe und Unzufriedenheit« gesät habe, vgl. *Ansprache v. 29. Juni 1972*, in: *L'Osservatore Romano* 112, 1972, Nr. 150 v. 30. Juni 1972, 1f., sowie DERS., *Ansprache bei der Generalaudienz v. 15. November 1972*, in: *L'Osservatore Romano* 112, 1972, Nr. 265 v. 16. November 1972, 1f. (dt.: *L'Osservatore Romano* [dt.] 2, 1972, Nr. 47 v. 24. November 1972, 1f.), an die RATZINGER, *Lage* (wie Anm. 22), 140–142, zustimmend erinnert hat.

auf deren Unversehrtheit und rechte Vermittlung (cc. 213, 217)²⁵. Mit anderen Worten: Wo Wahrheitsverlust Freiheitseinbuße bedeutet, ist Zensur ein Freiheitsrecht²⁶.

Besonders wichtig ist die Wachsamkeit gegenüber Äußerungen von Personen, die unterhalb des Papstes selbst verbindlich lehren oder aber sonst als Kleriker oder aufgrund eines klerikalen Auftrags bei der offiziellen Verkündigung der Kirche mithelfen. Sie sind Multiplikatoren und genießen den Vertrauensbonus der übrigen Gläubigen. Äußern sie irrige Meinungen, ist die Gefahr der Verwirrung und des Ärgernisses potenziert²⁷.

B. Kontrollinstanzen

Oberster Wächter über die Reinheit des Glaubens in der ganzen Kirche ist der Papst (cc. 333, 823 § 2). Er nimmt sie persönlich oder durch Stellvertretungsorgane wahr, insbesondere durch die Kongregation für die Glaubenslehre²⁸. Die ihm unterstehenden Oberhirten der Teilgemeinschaften überwachen die Lehre in ihrem Sprengel (cc. 386, 392, 823; vgl. auch c. 772 § 2)²⁹. Dabei sollen sie der Kongregation für die Glaubenslehre alle Fragen vorlegen, die deren Eingreifen nicht erst erfordern, sondern schon angeraten sein lassen. Zudem sollen sie alles mitteilen, was sie in puncto Lehre positiv oder negativ für bedeutsam halten, und ggf. ein Eingreifen des Apostolischen Stuhls empfehlen³⁰. Unabhängig davon kann der Papst als Universalbischof³¹ jederzeit primatial eingreifen, wenn ihm das gut dünkt (c. 331)³².

25 Vgl. so bereits Struktur, Verfahren und Aufgaben der Glaubenskongregation. Fragen an ihren Sekretär, Erzbischof Jérôme Hamer, in: HerKorr 28, 1974, 238–246, hier: 241: »Die kirchliche Gemeinschaft hat ein Recht darauf, die Lehre des Glaubens unverfälscht zu empfangen. Zu diesem Ziel muß es in der Kirche jemanden geben, der sagt, was der wahre Glaube ist und was nicht.«

26 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« v. 30. März 1992, in: Communicationes 24, 1992, 18–27, hier: 19. Wo der Gläubige frei nur innerhalb und als Teil der *communio* ist und der Papst Stellvertreter Christi (c. 331), kann der/die Einzelne »ohne Widersprüche zur göttlichen Ordnung nur über die Befolgung« seiner »Anordnungen frei sein«, vgl. so für vorliberales Herrschaftsdenken allgemein NESSEL, Zensurverbot (wie Anm. 2), 87. Bei den Gläubigen ist die Wertschätzung dieser Garantie nicht durchgehend ausgeprägt, vgl. Josef WAGNER, Kirche und Buch, in: Gerhard HARTMANN, Josef WAGNER, Das Buch und die Kirche. Kirche und Buch. Der Schutz des geistigen Eigentums. Kirchliche Publikationen, Stuttgart 1992, 9–20.

27 So mahnen CORECCO und AYMANS, Lehramt (wie Anm. 11), 158, »daß jeder Gläubige das Grundrecht besitzt, vom Lehramt über die theologischen Zusammenhänge seines Glaubens richtig belehrt zu werden, aber auch darauf, nicht von einer intellektualistischen, abstrakten theologischen Produktion um die Möglichkeit gebracht zu werden, die zentralsten Geheimnisse des christlichen Daseins im Alltag zu leben«.

28 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« v. 28. Juni 1988, in: AAS 80, 1988, 841–934, Art. 48–52 u. 54f., sowie Georg GÄNSWEIN, Glaubenskongregation, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 2 (wie Anm. 6), 150f.

29 Die Funktion des Bischofs als Lehrer mit Disziplinargewalt hat Joachim Kardinal Meisner in der für ihn – nach seinem Generalvikar Dominik Schwaderlapp – »typischen bildreichen Sprache« in das öfter angewendete Dictum gebracht: »Der Hirtenstab ist kein Spazierstock«, vgl. Dominik SCHWADERLAPP, Wer ist Joachim Kardinal Meisner?, in: Spes Nostra Firma. Festschrift Joachim Kardinal Meisner, Münster 2009, 7–16, hier: 10.

30 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« (wie Anm. 26), 21, n. 3, sowie Norbert LÜDECKE, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997, 497–503.

31 Vgl. Gesicht und Aufgabe einer Glaubensbehörde. Ein Gespräch mit Joseph Kardinal Ratzinger

C. Landkarte der Zensur

Nach dem Zeitpunkt der Kontrolleinwirkung im Kommunikationsvorgang wird die *Vor-* oder *Präventivzensur* von dem Versuch unterschieden, die weitere Verbreitung oder Rezeption einer bereits öffentlichen Äußerung durch *Nach-* oder *Repressivzensur* zu verhindern.

1. Prävention

Am besten ist es, wenn Autoren derart zu doktrинeller Konformität disponiert sind, dass lehrabweichende Äußerungen von vornherein unterbleiben oder wenigstens erfolgte Äußerungen nicht zur Verbreitung gelangen.

a. Konformitätsdisponierung der Autoren

(1) Allgemeine rechtliche Inpflichtnahme

Papst Johannes Paul II., dessen Seligsprechungsverfahren voranschreitet, hat in der kodikarischen Konzilstransformation³³ das Mitteilungsrecht der Gläubigen unter den Vorbehalt ihrer rechtlichen Gehorsamspflicht gegenüber dem Lehramt (c. 212) gestellt. Er hat die Gläubigen mit dem CIC von 1983 gesetzlich verpflichtet, alle lehramtlichen Äußerungen mindestens mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes zu beantworten, d.h. auf öffentlichen Widerspruch zu verzichten, bis das Lehramt sich selbst korrigiert (cc. 750–753)³⁴. Das gilt auch für Äußerungen als Staatsbürger (c. 227)³⁵ oder

über die römische Glaubenskongregation, in: HerKorr 38, 1984, 360–368, hier: 363. Zum Selbstverständnis der Päpste als *Episcopus universalis* vgl. Georg MAY, Ego N. N. Catholicae Ecclesiae Episcopus. Entstehung, Entwicklung und Bedeutung einer Unterschriftenformel im Hinblick auf den Universalepiskopat des Papstes (Kanonistische Studien und Texte 43), Berlin 1995, sowie Georg BIER, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2001, 148, 278.

³² Vgl. *Nota explicativa praevia* zur Konzilskonstitution »Lumen Gentium«, in: AAS 57, 1965, 72–75, hier: 74, n. 3.

³³ Vgl. zum Zusammenhang von Codex und Konzil exemplarisch die Diskussion zwischen Bernd Jochen HILBERATH, Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums? und Norbert LÜDECKE, Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums. Statement aus kanonistischer Sicht, in: RJKG 26, 2007, 39–46 u. 47–69. Für Michael NOVAK, The »Open Church« 40 Years Later: A Reckoning, in: Unfinished Journey. The Church 40 Years after Vatican II. Festschrift John Wilkins, hg. v. Austen Ivereigh, New York-London 2003, 32–48, hier: 45f., hat dieser Papst das II. Vatikanum durch seine sorgfältige und verbindliche Interpretation vor einem Desaster gerettet, zu der auch eine nachkonziliare »Neodoxie« gehört habe, in der Neues um seiner selbst willen als richtig gegolten habe.

³⁴ Zum allenfalls zulässigen schweigenden Gehorsam vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 30), 320–332, 486–490, sowie NOVAK, »Open Church« (wie Anm. 33), 38f. Er erläutert als den noblen Christenweg in Konfliktsituationen mit dem Lehramt, nachdem man nach bestem Können seine Position vertreten hat, sich dem Papst zu unterwerfen und in Ruhe und Frieden die Entscheidung der Geschichte abzuwarten. Nicht selten seien Intellektuelle schneller als der Heilige Geist. Wenn sich eines Tages die Ansicht des Papstes als falsch herausstellen sollte, werde die bereitwillige Unterwerfung des Autors um des Wohls der Gesamtgemeinschaft willen umso mehr honoriert. Seine ursprüngliche Meinung erhalte so die unbezahlbare Bestätigung als eine Position, an der er trotz hoher Kosten festgehalten habe. Für jene, die Gott lieben, füge sich alles zum Guten. Auch Zusammenschlüsse von Laien können nur dann als kirchlich gelten, wenn ihr Gehorsam gegenüber dem Lehramt und ihre kindliche Anhänglichkeit an den Papst außer Frage steht, vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben »Christifideles laici« vom 30. Dezember 1988, in: AAS 81, 1989, 393–521, hier: 446f., n. 30.

privat Theologie Treibende (c. 218). Nach kirchenamtlicher Auffassung machen wissenschaftliches Forschen *und* Glaubensleben einen Theologen aus. Wer außerhalb der *communio hierarchica* steht, ist demnach kein Theologe³⁶.

(2) Äußere Motivation durch allgemeine Strafdrohung

Um schwachen Gewissen aufzuhelfen und die Selbstzensur³⁷ zu stützen, hat der Papst Strafen aufgestellt. Wer mindestens eine vom Lehramt definitiv vorgelegte Offenbarungswahrheit (z.B. die Primatsdogmen) hartnäckig leugnet (Häresie, Apostasie), den trifft die Höchststrafe der völligen Entrechtung (Exkommunikation mit der Tat) (c. 1364). Bei hartnäckiger und auch nach Verwarnung nicht widerrufener Ablehnung einer vom Lehramt definitiv vorgelegten Offenbarungsnahen Lehre und jeder anderen authentischen Lehre hat die zuständige Autorität eine gerechte Strafe zu verhängen (c. 1371 n. 1)³⁸. Das Gleiche gilt, wenn jemand öffentlich wegen einer kirchenamtlichen Maßnahme – etwa einer Lehrbeanstandung – Streit der Untergebenen oder Hass gegen den Apostolischen Stuhl oder den Ordinarius hervorruft oder zum Ungehorsam gegen sie auffordert (c. 1373).

(3) Internalisierung von Selbstzensur durch Gesinnungsertüchtigung und -sicherung

Der Gesetzgeber hat auch rechtliche Vorkehrungen für die Internalisierung der Selbstzensur getroffen.

(a) Gesinnungsertüchtigung

– Eltern sind gesetzlich streng verpflichtet, ihre Kinder nach der Lehre der Kirche zu erziehen (cc. 226 § 2, 1136). Die Eltern werden ihren Kindern den nötigen Lehrgehorsam vorleben und vermitteln, damit ihr privates Weitersagen der Glaubensbotschaft immer lehrkonform geschieht. Sie tragen damit ihren Teil bei, dass die Gläubigen zu ihrem Recht auf eine christliche Erziehung nach der verbindlich ausgelegten Lehre des Evangeliums kommen, so angemessen zu personaler Reife gelangen und die

35 Vgl. dazu Kongregation für die Glaubenslehre, Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben vom 24. November 2002, in: AAS 96, 2004, 359–370.

36 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Donum veritatis« (wie Anm. 8), 1553, n. 8 sowie Georg BIER, Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von »gestern«, hg. v. Reinhild AHLERS u. Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN (Münsterischer Kommentar zum CIC. Beiheft 40), Essen 2004, 1–44, hier: 11f. Ein Profil des katholischen Theologen aus Äußerungen Papst Johannes Pauls II. bietet Jorge RODRÍGUEZ, *Volto e missione del teologo*, in: *Fede di studioso e obbedienza di pastore. Atti del convegno sul 50° del dottorato di K. Wojtyła del 20° del pontificato di Giovanni Paolo II*, hg. v. Edward KACZYNSKI, Rom 1999, 303–329.

37 Bei der Selbstzensur nimmt der Autor unter der Vorstellung der Kontrolle und der Sanktionsandrohung Konformitätskorrekturen an seiner Äußerung vor, die sich von anderen Korrekturen aufgrund sachlicher Selbst- oder Fremdkritik durch andere Autoren, Kollegen oder Verleger unterscheiden. Als Auslöser selbstzensurierender Prozesse gilt Angst, vgl. PLACHTA, Zensur (wie Anm. 3), 19–21, sowie ARNING, Zensur (wie Anm. 3). Insofern sie helfen soll, eine Gefährdung des eigenen Heils zu vermeiden, ist dies in kirchlicher Sicht eine wahrhaft heilsame Angst.

38 Dass sie es selten tut, sagt nichts über den Charakter der objektiven Rechtsordnung. Diese muss nach den Grundsätzen der rechtlichen Regelungen, nicht nach ihrer abschwächenden Anwendung erfasst werden, vgl. Hans BARION, Von der Tragweite des geltenden kanonischen Rechts, in: DERS., Kirche und Kirchenrecht. Gesammelte Aufsätze, hg. v. Werner BÖCKENFÖRDE, Paderborn u.a. 1984, 285–322, hier: 319.

Heilsgeheimnisse nicht nur kennenlernen, sondern auch danach leben können (c. 217). Katholische Eltern, die die nichtkatholische Erziehung ihrer Kinder veranlassen, sollen mit einer Beugestrafe oder einer anderen gerechten Strafe belegt werden (c. 1366)³⁹. Die Eltern haben solche Mittel und Einrichtungen für ihre Kinder zu wählen, die besser für die katholische Erziehung ihrer Kinder sorgen (c. 793). Sie können nur Paten für ihre Kinder wählen, die sich auch durch ein glaubensgemäßes Leben in Wort und Tat als geeignet erweisen, die Eltern bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen (cc. 872, 874 § 1 n. 3). Da der Kirche ein besonderes Erziehungsrecht zukommt, müssen Seelsorger alles tun, damit alle Gläubigen eine katholische Erziehung erhalten (c. 794). Insbesondere die Pfarrer haben für die Unterrichtung der Laien in den Glaubenswahrheiten durch Homilie und Katechese zu sorgen und sich vor allem um die katholische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu kümmern (c. 526). Auch bei der Erfüllung ihrer Erziehungspflichten haben die Pfarrer die Eltern zu stützen und die Vertiefung ihres christlichen Familienlebens zu fördern (cc. 528 § 2, 529 § 1, 768 § 2).

- Zu den Ausbildungszielen der Aspiranten des Führungsstandes gehört, dass sie den Papst und den eigenen Bischof demütig und kindlich lieben (c. 245) und unter Führung des Lehramtes theologisch befähigt werden, die katholische Doktrin zu verkünden und zu schützen (c. 252).
- Die vor der Priesterweihe verpflichtende – seit 1997 nach jedem Ausbildungsabschnitt zur Wiederholung empfohlene⁴⁰ – Eignungsprüfung (Skrutinium) eines Weihebewerbers umfasst auch seine Rechtläubigkeit (*recta doctrina*) (c. 1051 n. 1).

(b) Gesinnungssicherung

Über die Gesinnungsertüchtigung durch Sozialisation hinaus versucht der Papst, die Lehrkonformität auch auf andere Weise für die Zukunft sicherzustellen, vor allem beim Führungsstand.

- Bei der Weihe zum Diakon und erneut bei der Priesterweihe haben die Kandidaten ihrem Bischof und seinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam zu versprechen⁴¹.
- Mit Erteilung der Diakonenweihe wird der verstärkte Gehorsam gegenüber dem Papst und dem eigenen Ordinarius zur ersten Klerikerpflicht (c. 273)⁴².
- Im geheimen Informativprozess, den der Apostolische Nuntius über die Eignung eines Bischofskandidaten führt, wird dessen treue Anhänglichkeit an Lehre und Lehr-

39 Ausgenommen sind konfessionsverschiedene und religionsverschiedene Ehen, in denen rechtskonform eine nichtkatholische Erziehung praktiziert wird, vgl. Klaus LÜDICKE, Kommentar zu c. 1366 Rdnr. 3, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattwerk), hg. v. Klaus LÜDICKE, Essen seit 1984 (Stand 44. Erg.–Lfg. Feb. 2009).

40 Vgl. Kongregation für den Gottesdienst, Rundbrief (Prot. N. 589/97), in: Notitiae 33, 1997, 507–518. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte bzw. Weiestufen sind Admissio, Lektorat, Acolythat, Diakonat, Presbyterat. Vgl. auch Josef GEHR, Skrutinium, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 3 (wie Anm. 1), Paderborn u.a. 2004, 554.

41 Pontificale Romanum ex decreto sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani II renovatum auctoritate Pauli PP. VI editum Ioannis Pauli PP. II cura recognitum. De ordinatione episcopi, presbyterorum et diaconum, Vatikanstadt ²1990, 61f., n. 125 u. 110, n. 201.

42 Papst Johannes Paul II. hat bei seiner persönlichen Überprüfung des Codextwurfs 1982 in Castelgandolfo den Klerikergehorsam an die Spitze der Klerikerpflichten gerückt, vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, Codex Iuris Canonici. Schema Novissimum, Vatikanstadt 1982, c. 276.

- amt sowie insbesondere an die Lehren über die Familienplanung und die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen geprüft⁴³.
- Bei seiner Weihe muss der künftige Bischof versprechen, das Evangelium treu zu verkünden, das Glaubensgut rein und unverkürzt weiterzugeben und die Einheit mit dem Bischofskollegium und dem Papst zu wahren⁴⁴. Vor Antritt seines Amtes bekundet der Diözesanbischof seine aktuelle hierarchische Gemeinschaft mit dem Papst in der *Professio Fidei* als Totalidentifikation mit dem Gesamtbestand an lehramtlichen Vorlagen und sagt eidlich für die Zukunft seinen besonderen Lehr- und Leitungsgehorsam bei der Amtsführung zu. Unter anderem schwört er: »Die Einheit der ganzen Kirche werde ich schützen und mich sorgfältig darum kümmern, dass das von den Aposteln überlieferte Glaubensgut rein und vollständig bewahrt wird und dass die festzuhaltenden Wahrheiten und anzuwendenden Sitten so, wie sie vom Lehramt der Kirche vorgelegt werden, allen weiter gegeben und erläutert werden. Die im Glauben Irrenden werde ich mit väterlichem Geist korrigieren und alle Mühe anwenden, dass sie zur Fülle der katholischen Wahrheit zurückkehren«⁴⁵.
 - Ähnlich haben Diakone vor der Weihe und alle anderen Kandidaten für ein Amt, das in einer besonderen formalen (qualitativ) und multiplikatorischen (quantitativ) Beziehung zur Verkündigung steht, einschließlich der Theologieprofessoren, vor der Amtsübernahme eine Kautelenkomposition abzuleisten: In der *Professio Fidei* bekennen auch sie ihre gegenwärtige Totalidentifikation mit allen kirchlichen Lehräußerungen, im anschließend abzuleistenden Treueid schwören sie u.a., auch bei der künftigen Ausübung ihres Amtes lehrgehorsam zu sein⁴⁶. Die Formelkomposition dient wie früher der Antimodernisteneid der präventiven Loyalitätsvergewisserung und -sicherung⁴⁷.
 - Akademische Grade in Katholischer Theologie (Diplom bzw. dessen Nachfolger Magister Theologiae, Lizentiat, Doktorat) verleihen in kirchlicher und staatlicher Öffentlichkeit den Status eines kirchlich geprüften und approbierten Theologen⁴⁸. Nach

43 Vgl. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 31), 86–95, bes. 90–92.

44 Vgl. Pontificale Romanum (wie Anm. 41), 40f. Das Versprechen gilt neben dem päpstlichen Auftrag zur Bischofsweihe als zweites Kennzeichen der für einen legitimen Bischof erforderlichen *communio hierarchica* mit dem Papst, vgl. BIER, Rechtsstellung (wie Anm. 31), 41f.

45 Ebd., 266 Abs. IV (eig. Übers.).

46 Vgl. LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 30), 416–452.

47 Zur Analogie zwischen dieser Formelkomposition und dem Antimodernisteneid vgl. Umberto BETTI, Professione di fede e giuramento di fedeltà. Considerazioni dottrinali, in: Notitiae 25, 1989, 321–325, hier: 323. Bekenntnis und Schwur disziplinarischen Gehorsams wurden sauber getrennt, gleichzeitig aber, weil die Treue auch zu den lehrrechtlichen Gehorsamsforderungen zu schwören war und Bekenntnis wie Eid zum selben Anlass zu leisten sind, wurde die Verklammerung beider Akte beibehalten. Zu den innerkurialen Auseinandersetzungen, ob der Antimodernisteneid »Glaubensbekenntnis« oder disziplinarischer Eid sei, und zur Position des Sanctum Officium, er sei letzteres, auch wenn er als ersteres konzipiert war, vgl. jetzt auf der Grundlage neu zugänglichen Archivmaterials Judith SCHEPERS, »So viel und so rasch wie in der Modernistenverfolgung hat die Kurie lange nicht gearbeitet...«. Zur kurialen Interpretation des Antimodernisteneides, in: »In wilder zügelloser Jagd nach Neuem!«. 100 Jahre Modernismus und Antimodernismus in der katholischen Kirche, hg. v. Judith SCHEPERS u. Hubert WOLF (Römische Inquisition und Indexkongregation 12), Paderborn u.a. 2009, 337–367.

48 Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana« und der ihr beigefügten »Ordinationes« vom 1. Januar 1983,

universalkirchlichem Hochschulrecht ist daher für die Einschreibung an einer kirchlichen Fakultät ein Zeugnis über die sittliche Lebensführung erforderlich⁴⁹. Auf dieser Grundlage verlangt das kirchliche Hochschulrecht auch für Katholisch-Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten in Deutschland vor jeder Graduierung mindestens ein Zeugnis des eigenen Ordinarius über Glaube und sittliche Lebensführung⁵⁰.

- Wer Theologie nicht nur aus Neigung betreibt, sondern eine theologische Disziplin an einer Hochschule im Namen der Kirche unterrichten will, benötigt dazu ein Mandat, d.h. die Ermächtigung seitens der kirchlichen Obrigkeit (cc. 812, 818). Sie darf nur jenen erteilt werden, die sich durch fachliche Eignung sowie durch Rechtgläubigkeit und untadeliges Leben auszeichnen (cc. 810 § 1, 818). Deshalb wird die anlässlich der Graduierung erfolgte Konformitätsprüfung erneuert. Kandidaten, die nach Einschätzung der zuständigen Autorität nicht erwarten lassen, dass sie den rechtlichen und lehramtlichen Anforderungen auf Dauer entsprechen, können abgelehnt werden. Das erhöht bei einem künftigen Mandatstheologen die Wahrscheinlichkeit seiner Loyalität und mindert die Gefahr, dass er seine *iusta libertas* der Forschung und Meinungsäußerung (cc. 218, 386 § 2) überschreitet. Entscheidend sind der Basisgehorsam (cc. 212, 750-754) in Wort und Tat und – mindestens solange nicht die Priesterquote von 50% pro Fakultät erreicht ist – die Zugehörigkeit zum Priesterstand. Erst danach kann die wissenschaftliche Qualität zum Zuge kommen. In Deutschland erfolgt diese präventive Selektion, einschließlich der Geltendmachung der Priesterquote, im Zusammenhang mit der Erteilung des bischöflichen Nihilobstat⁵¹.

in: AAS 75, 1983, 336–341, Art. 16 [im Folgenden: AkkDekr] sowie Heribert SCHMITZ, Kirchliches Recht für staatliche Katholisch-Theologische Fakultäten. Akkomodation kirchlichen Hochschulrechts an die deutschen Verhältnisse, in: DERS., Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 8), Würzburg 1990, 231–246, hier: 245.

49 Vgl. Art. 31 SapChr (wie Anm. 13) und Kongregation für das katholische Bildungswesen, Ordinationes vom 29. April 1979 zur Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana«, in: AAS 71, 1979, 500–521, Art. 24 § 1 n. 1.

50 Vgl. Art. 20 AkkDekr (wie Anm. 48) sowie Heribert SCHMITZ, Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht. Kommentar zu den Akkomodationsdekreten zur Apostolischen Konstitution »Sapientia Christiana«. Dokumentation der kirchlichen Rechtsnormen (Arbeitshilfen 100), Bonn 1992, 157–162. Für Kleriker, Priester- und Diakonatskandidaten sowie Religiöse ist auch eine Empfehlung des eigenen Ordinarius erforderlich, weil sie in einer besonderen status- bzw. dienstrechtlichen Beziehung zu ihm stehen (Inkardinations-, Ausbildungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis), vgl. Art. 19 AkkDekr. Bisweilen ist kraft Sonderrechts sogar die Zustimmung des Oberen gefordert, vgl. SCHMITZ, Theologie (wie oben), 159 Anm. 191.

51 Vgl. Heribert SCHMITZ, Mandat und Nihil obstat des Theologieprofessors, in: DERS., Neue Studien zum kirchlichen Hochschulrecht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 35), Würzburg 2005, 50–63, sowie Rafael M. RIEGER, Communiter sint sacerdotes. Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht (Münsterischer Kommentar zum CIC. Beiheft 41), Essen 2005, und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz / Bereich Glaube und Bildung, Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie (Stand 1. August 2007), in: http://www.katholische-theologie.info/Portals/0/docs/NO_Handreichung_8_2007.pdf (15. Juli 2009) sowie jetzt: Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Dekret vom 25. März 2010. Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 6. Mai 2010, Nr. 285, 263–267. Zum amtlichen Verständnis der »communiter«-Formel als 50%-Quote vgl. auch: Zenon GROCHOLEWSKI, Das kirchliche »Nihil obstat«. Die Berufung des Professors für katholische Theologie, in: Seminarium 41, 2001, 255–274, hier: 264f., 274. Als theologischen Grund führt er an,

- Um auch die weitere Entwicklung solcher Theologen zu umhegen und um ihre innere Bindung sicher zu stellen, müssen auch Theologieprofessoren zusätzlich Kautelen leisten, d.h. ihre Lehrkonformität vor Amtsantritt bekennen (*Professio Fidei*) und eidlich versprechen (Treueid)⁵². Damit »das Recht der Studenten und der Gläubigen auf sichere und zuverlässige Lehre und Verkündigung« garantiert ist,⁵³ sollen Mandats-theologen die kirchliche Reflexions- und Konformitätselite sein⁵⁴.
- Auch für die Ermächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht werden Rechtgläubigkeit und entsprechende Lebensführung geprüft⁵⁵.
- Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre nicht nur zu überwachen, sondern auch zu fördern, setzt die Kongregation für die Glaubenslehre orientierende und stimulierende Akzente für den theologischen Diskurs durch zusammenfassende und anwendungsorientierende Verlautbarungen zu aktuellen Lehrfragen. Sie sind als Wegmarken gedacht, an denen sich die Theologen orientieren können⁵⁶. Außerdem kann sie Kongresse organisieren, Katholische Universitäten veranlassen, ihre Kapazitäten themenzentriert einzusetzen oder die Internationale Theologenkommission⁵⁷ oder die Bibelkommission⁵⁸ befassen. Die Mitglieder dieser Beratungsgremien der Kongregation sind vom Papst auch wegen ihrer vorbildlichen Treue zum Lehramt,

dass Priester die vorrangigen Mitarbeiter in der Ausübung des *munus docendi* sind, d. h. nach LG 28 u. a. »sich im Wort und in der Lehre [mühen] ..., glauben, was sie im Gesetz des Herrn meditierend gelesen haben, lehren, was sie glauben, verwirklichen, was sie lehren« (ebd., 264 mit Anm. 18). Deshalb sei es auch Pflicht bereits der berufenden Fakultät, auf die Kirchlichkeit des Kandidaten zu achten (ebd., 265). Vgl. zu Kritik und Desiderata Marianne HEIMBACH-STEINS, Erfahrungen mit dem Nihil-Obstat-Verfahren aus der Sicht der Betroffenen, in: Bulletin. European Society of Catholic Theology 12, 2001, 65–72.

52 Vgl. dazu und zur Beschränkung in Deutschland auf die *Professio Fidei* BIER, Verhältnis (wie Anm. 36), 35–37.

53 Vgl. GROCHOLEWSKI, Nihil obstat (wie Anm. 51), 269.

54 Vgl. Näheres bei BIER, Verhältnis (wie Anm. 36), 32–35. Dabei meint »Reflexion« weniger die freie Genialität philosophisch-theologischen Selbstdenkertums. Vielmehr wird der Theologe amtlich wegen seiner reflektorischen Streuung lehramtlicher Vorgaben geschätzt.

55 Vgl. Bernhard Sven ANUTH, Aufgabe und »Sendung« von ReligionslehrerInnen in kirchenrechtlicher Sicht, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 52, 2009, 133–138.

56 Vgl. Gesicht und Aufgabe (wie Anm. 31), 363f., 366. Dass dies nicht nur inhaltliche Hilfen sein sollen, sondern auch Vorlagen für eine geeignete Ausdrucksweise, zeigt Joseph Kardinal RATZINGER in einem Brief vom 15. Mai 1984 an Leonardo Boff: »Wer die Kirche aufbauen und ihre innere Gemeinschaft stärken will, muß eine Sprache sprechen, die zugleich abgeklärt und maßvoll ist wie auch mehr mit dem Sprachgebrauch übereinstimmt, der dem Lehramt der Kirche eigen ist«, vgl. Der Fall Boff. Eine Dokumentation, hg. v. Brasilianische Bewegung für Menschenrechte, Düsseldorf 1986, 60–67, hier: 61. Die lehramtlichen Vorgaben können nicht nur für die Erziehung, sondern insbesondere für im Namen der Kirche sich äußernden Theologen als Wörterbuch und Grammatik fungieren und so eine sprachliche Loyalometrie ermöglichen.

57 Vgl. ihr Statut im Motu Proprio PAPST JOHANNES PAULS II., »Tredicim anni« vom 6. August 1982, in: AAS 74, 1982, 1201–1205, sowie aktuell ihr Dokument »A la recherche d'une éthique universelle: Nouveau regard sur la loi naturelle« (2009), in: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20090520_legge-naturale_fr.html (15. Juli 2009).

58 Vgl. ihre Organisation durch PAPST PAUL VI., Motu Proprio »Sedulo cura« vom 27. Juni 1971, in: AAS 63, 1971, 665–669, sowie als neuestes Dokument »Bibbia e morale. Radice bibliche dell'agire cristiano« (11. Mai 2008). Vgl. außerdem Jacques BRIEND, La Commission Biblique Pontificale, in: Responsabilité, La responsabilité des théologiens, Festschrift Joseph Doré, hg. v. Francois BOUSQUET u.a., Paris 2002, 473–479.

ihrer Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit berufene Wissenschaftler⁵⁹ und tagen unter dem Vorsitz des Präfekten. Dass »Auftragsforschung« und gezielte, wissenschaftliche Kongresse ausgerechnet in der Hand der Überwachungsbehörde« institutionalisiert sind⁶⁰, gehört zu jenen Besonderheiten der Theologie als Wissenschaft, die der heutigen »scientific community« nicht immer leicht zu vermitteln sind.

b. Vorzensur der Produkte

Der sich in biblischer Tradition (Apg 19, 18–20) sehende mittelalterliche Kontrolldreiklang aus Rezeptionslenkung, Verbreitungsbehinderung und Bestrafung verlor aus verschiedenen Gründen seine Wirkungskraft: zeitweilige Amoralisierung des Papsttums, Lese- und Schreibfähigkeit der Gläubigen unabhängig von theologischer Zweckbindung, konkurrierende Wahrheitssuche durch Naturwissenschaften und Reformation und nicht zuletzt die pyrotechnische Überforderung durch den Buchdruck⁶¹. Im so beschleunigten und verdichteten öffentlichen Kommunikationsprozess konzentrierte sich die Kirche auf die Vorzensur und entwickelte ein ausgebautes Imprimatursystem⁶². Die Verbreitung missliebiger Bücher sollte durch die Verweigerung der Druckerlaubnis planmäßig unterbunden werden. Was daran Doktrin, was praktischer Erfolg war, beschäftigt die Forschung⁶³. Historiker meinen: Für Deutschland ist die »pianische Ära« (1847–1958) »das eigentliche Jahrhundert der kirchlichen Zensur«⁶⁴, und: mit der Abschaffung des Index 1966⁶⁵ sei die direkte kirchliche Vorzensur der Vergangenheit über-
eignet worden. Also: Alles Geschichte?

Nach geltendem Recht müssen die Diözesanbischöfe das Bücherwesen sowie die übrigen Print- und sonstigen Massenmedien überwachen, um Schaden für das Seelenheil

59 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., *Motu proprio* »Tredecim Anni« (wie Anm. 57), 1203, n. 3, und PAPST PAUL VI., *Motu Proprio* »Sedulo cura« (wie Anm. 58), 667, n. 3, sowie Struktur (wie Anm. 25), 246, und Gilles LAGEVIN, *Le travail de la Commission Théologique Internationale*, in: *Responsabilité* (wie Anm. 58), 463–478, hier: 465. Aus Deutschland gehören zu diesen Vorbildern derzeit der Regensburger Alttestamentler Christoph Dohmen (Bibelkommission), die in Fribourg/Schw. lehrende Ökumenikerin Barbara Hallensleben (Theologenkommission), der emeritierte Mainzer Moralthologe Johannes Reiter (Theologenkommission) und der Wuppertaler Neutestamentler Thomas Söding (Theologenkommission), vgl. *Annuario Pontificio per l'anno 2009*, Città del Vaticano 2009, 1299 bzw. *L'Osservatore Romano* 149, 2009, Nr. 170 v. 26. Juli 2009, 1.

60 Johannes NEUMANN, *Zur Problematik lehramtlicher Beanstandungsverfahren*, in: *ThQ* 149, 1969, 259–281, hier: 264.

61 Vgl. NESSEL, *Zensurverbot* (wie Anm. 2), 82–86, sowie HILGERS, *Index* (wie Anm. 21), 15: »Solange noch vor Erfindung der Buchdruckerkunst neue Bücher nur durch Abschreiben vervielfältigt werden konnten, war es leicht, durch Verbrennen alsbald eine neu erscheinende gefährliche Schrift fast vollständig unschädlich zu machen« und ebd., 25: »Nicht von ungefähr solidierte sich die kirchliche Gesetzgebung über das Bücherwesen und nahm ein festes System an, als nach Erfindung der Buchdruckerkunst und mit der Glaubensspaltung eine früher nicht gekannte Flut von Schriften und Büchern gefahrdrohend alles überschwemmte«.

62 Vgl. NESSEL, *Zensurverbot* (wie Anm. 2), 80–86. Zum Zusammenhang von Zensur und medialer Entwicklung vgl. auch PLACHTA, *Zensur* (wie Anm. 3), 82–87, 92.

63 Vgl. Dominik BURKARD, *Repression und Prävention. Die kirchliche Bücherzensur in Deutschland (16.–20. Jahrhundert)*, in: *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*, hg. v. Hubert WOLF (Römische Inquisition und Indexkongregation 1), Paderborn u.a. 2001, 305–327.

64 Ebd., 327.

65 Vgl. dazu Georg MAY, *Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote*, in: *Ecclesia et Ius. Festschrift Audomar Scheuermann*, hg. v. Karl SIEPEN, Joseph WEITZEL, Paul WIRTH, München u.a. 1968, 547–571.

abzuwehren. Schriften, die Glauben und Sitte auch nur berühren, haben sie nach den anschließenden Konkretisierungsnormen ihrem Urteil zu unterwerfen, solche, die dem rechten Glauben oder den guten Sitten schaden, haben sie zurückzuweisen⁶⁶ (c. 823 § 2)⁶⁷. Zu den Aufgaben der Kongregation für die Glaubenslehre gehört es, die Vorzensur von Schriften über Glaube und Sitte durch die zuständige Autorität zu verlangen. Und sie *hat* die Bischöfe gemahnt, die geeigneten gesetzlichen Mittel nicht erst zu ergreifen, wenn es notwendig ist, sondern schon, wenn es opportun ist⁶⁸. Universalkirchenrechtlich konkretisiert wird die Vorzensur nur für die weiterhin als Schlüsselmedium geltenden Druckwerke, vor allem Bücher⁶⁹.

Universalkirchenrechtlich ist die Vorzensur nicht mehr für alle Schriften mit Bezug zu Glaube und Sitte vorgeschrieben. Ein Diözesanbischof könnte sie aber partikularrechtlich fordern. Den nachkonziliaren Überarbeitungen der Büchergesetze⁷⁰ entsprechend, differenziert der Codex bei der Vorzensur nach Schriftgattung und Beurteilungsart:

Herausgabebewehalte und verpflichtende Vorzensur gibt es nur noch für die Heilige Schrift, Sammlungen amtlicher Dokumente sowie liturgische, katechetische oder unterrichtlich verwendete Texte (cc. 825f., 827 §§ 1f.).

Allgemeine theologische Literatur der bischöflichen Vorzensur zu unterwerfen, ist nicht mehr vorgeschrieben, gleichwohl empfohlen (c. 827 § 3)⁷¹. Wer die Druckerlaubnis von sich aus beantragt, bekundet Loyalität und Demut gegenüber der kirchlichen Ob-

66 Am 21. Dezember 2004 verurteilte die französische Bischofskonferenz zwei mariologische Bücher: Jacques DUCHESNE, *Marie*, Paris 2004 (dt.: *Maria. Die Mutter Jesu*, München 2005), und Dominique CERBELAUD, *Marie – un parcours dogmatique*, Paris 2003, vgl. Christoph WEBER, Die Bücherzensur der römischen Inquisition und der Indexkongregation im 19. Jahrhundert, in: HZ 285, 2007, 111–122, hier: 112f. Anm. 2.

67 Im CIC und in der Lehrverkündigung der Päpste werden die Medien unter dem Gesichtspunkt ihrer instrumentellen Funktion für die Lehrübermittlung gewürdigt, als Mittel der Einwirkung auf die Gläubigen, vgl. André H. u. Cornelia I. RUSZKOWSKI, Die soziale Kommunikation. Stiefkind des kanonischen Rechts (cc. 822–832), in: *Communicatio Socialis* 23, 1990, 3–15, hier: 4f. sowie Albert STEUER, »Publizistisches Apostolat«. Das Bild des (katholischen) Journalisten bei Johannes Paul II, in: ebd., 261–275, bes. 269.

68 Vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« (wie Anm. 28), Art. 51 n. 1, sowie Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« (wie Anm. 26), 21, n. 3 sowie zur Instruktion insgesamt LÜDECKE, Grundnormen (wie Anm. 30), 497–503.

69 Vgl. Winfried AYMANS, Klaus MÖRS DORF, *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. 3: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst, Paderborn 2007, 166. Zu den übrigen Medien gemäß c. 772 § 2 und den Partikularnormen der DBK vgl. Rüdiger ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Paderborner Theologische Studien 28), Paderborn u.a. 2000, 762–765. In enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat hat der Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel vor allem um die Lehramts-treue katholischer Tageszeitungen, Periodica, Radio- und Fernsehsender zu sorgen, vgl. PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« (wie Anm. 28), Art. 169f.

70 Vgl. MAY, *Aufhebung* (wie Anm. 65), 553–567. – Heribert HEINEMANN, *Sicherung und Schutz der Glaubens- und Sittenlehre*, in: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, hg. v. Joseph LISTL, Hubert MÜLLER, Heribert SCHMITZ, Regensburg 1979, 441–448, hier: 441–444.

71 Im Erzbistum Paris mit Paris als verlegerischem Ballungsraum nahmen die Imprimaturgesuche von über 200 im Jahre 1968 auf unter 50 im Jahr 2000 ab, vgl. Maurice VIDAL, *Signification acutelle de l'imprimatur*, in: *Responsabilité* (wie Anm. 58), 479–483, hier: 482.

rigkeit⁷². Und weil die Gläubigen ein Recht auf die rechte Lehre haben, *muss* ein Diözesanbischof eine freiwillig vorgelegte Schrift prüfen und das Imprimatur samt Namen des Gewährenden, Zeit und Ort der Gewährung im Werk abdrucken⁷³. Das Fehlen des Imprimatur berechtigt nicht zu Verdächtigungen⁷⁴. Selbstverständlich kann der Ortsordinarius jederzeit im Einzelfall, für bestimmte Gruppen (Kleriker, Ordensleute, Verlage) oder Materien (z. B. Empfängnisverhütung, Homosexualität oder Frauenfragen) durch Verwaltungsbefehl die Vorlage anordnen (c. 823 § 1)⁷⁵.

Die »einfache« Druckerlaubnis ist die Bescheinigung akuter Unbedenklichkeit⁷⁶, attestiert die Freiheit von Irrtümern in Bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre. Fachliche oder pädagogische Mängel sind dadurch nicht ausgeschlossen. Die Billigung (*approbatio*) qualifiziert den Text als inhaltlich lehrgemäß und kirchlich akzeptiert. Die belobigende oder empfehlende Druckerlaubnis bekundet, die authentische Lehre sei gut ausgedrückt (c. 661 CCEO). Für die Verweigerung der Druckerlaubnis reicht eine summarische Begründung (cc. 830 § 3, 51). Dagegen ist die hierarchische Beschwerde möglich.

Katholische Verleger sollen Schriften nicht veröffentlichen, denen ein obligatorisches Imprimatur fehlt. Bei von katholischen Institutionen abhängigen Verlagen hat die zuständige kirchliche Autorität in geeigneter Weise die Lehrkonformität der Produktpalette zu sichern⁷⁷.

72 Vgl. Richard J. BARRETT, *The Pitfalls of the Imprimatur: A Gloss on Canon 827 § 2*, in: *Angelicum* 77, 2000, 165–202, hier: 201, sowie exemplarisch Reinhard MARX, *Christliche Sozialethik. Konturen – Prinzipien – Handlungsfelder* (AMATECA 21), Paderborn 2002: »Imprimatur. Paderbornae, d. 26. M. Novembris 2001 Nr. A 58–21.00.2/644. Vicarius Generalis . V. Dr. Schmitz«. So auch die übrigen AMATECA-Lehrbücher zur katholischen Theologie. Gerade bei Lehrbüchern wird die Einholung als sinnvoll erachtet, vgl. AYMANS, MÖRSDORF, *Recht* (wie Anm. 69), 169.

73 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« (wie Anm. 21), n. 8 § 1 u. n. 10 § 1, 12 § 4. Vgl. Eduardo BAURA, *Il permesso per la pubblicazione di scritti*, in: *Ius Ecclesiae* 1, 1989, 249–256. Für BETTENCOURT, *Imprimatur* (wie Anm. 21), 106f., markiert das Imprimatur die Beziehung des Werks zur Kirche. Es erinnere konkret an die moralische Autorität der Kirche, ihre Eigenschaft als Lehrerin und so an die Berufung und Verantwortung der Gläubigen. Er fürchtet, der Verzicht auf die Imprimaturpraxis könne die Idee fördern, jeder habe ein Recht zu lesen, zu schreiben oder anzuschauen, was er möchte ohne Rücksicht auf die Morallehre der Kirche.

74 Vgl. John M. HUELS, *The Law of Imprimatur*, in: *Modern Liturgy* 21, 1994, 20–22, hier: 22. Er erklärt, bei seinen bis dahin über 100 Publikationen, darunter sechs Bücher habe er nur zwei Mal mit Zensoren (den vom Ortsordinarius ggf. beauftragten Begutachtern einer Schrift) Erfahrungen gemacht, und die seien negativ gewesen. Sie hätten mit ihren Auflagen ihre Beschränkung auf Glaubens- und Sittenangelegenheiten überschritten. Seither habe er nie mehr um ein Imprimatur nachgesucht, sofern es nicht erforderlich war.

75 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« (wie Anm. 21), n. 8 § 2.

76 Es ist eine Momentaufnahme. Sie schützt nicht vor späterer Beanstandung. BARRETT, *Pitfalls* (wie Anm. 72), 192–200, berichtet von erfolgreichen Elternbeschwerden, die zur Rücknahme eines bereits erteilten Imprimaturs durch den zuständigen Diözesanbischof auf Geheiß der eingeschalteten Kleruskongregation führten. Nicht erfolgreich war der »Arbeitskreis Theologie und Katechese e. V.« (Gründungsmitglied des »Forum Deutscher Katholiken e.V.«, vgl. dazu Anm. 122) mit seinem bis zur Klage bei der Apostolischen Signatur vorgetriebenen Engagements für eine Rücknahme der kirchlichen Zulassung von Religionsbüchern Hubertus Halbfas' durch die deutschen Bischöfe, vgl. die Dokumentation einschließlich des Urteils der Apostolischen Signatur, obwohl diese eine Veröffentlichung untersagt hatte, bei Reinhard DÖRNER, »Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nicht gehört haben?« (Röm 10, 14b). Der Kampf um den Religionsunterricht. Dokumentation, Münster 2002, 33–86.

77 Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Il Concilio« (wie Anm. 21), n. 15 §§ 1f. Der

2. *Repression, insbesondere das Lehrprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Glaubenslehre*

Rezeptionslenkung durch totale Verbreitungs- und Wahrnehmungsunterdrückung ist der Kirche heute nicht möglich. Ob sie es je war, ist zweifelhaft und wird noch erforscht⁷⁸. Das Bücherverbot war der an die Gläubigen gerichtete Befehl, ein bestimmtes, inhaltlich zu beanstandendes Buch nicht zu lesen, aufzubewahren oder weiterzugeben⁷⁹. Sein Denkmal ist der 1966 abgeschaffte Index geworden. Schon vorher hinkte er der Produktionsflut hinterher und wurde von den Gläubigen nicht mehr befolgt⁸⁰.

Das geltende Recht hat die Umstellung der nachkonziliaren Büchergesetzgebung auf die formelle Verwerfung (Missbilligung, Verurteilung) von Äußerungen übernommen. Frühere Verurteilungen gelten moralisch weiter. Von der naturrechtlichen Pflicht, die einmal erkannte Wahrheit zu bewahren und folglich alles zu meiden, was den eigenen Glauben oder den anderer gefährden könnte, kann nicht dispensiert werden (c. 748 §1)⁸¹.

Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre Nicola BUX, *Gli editori cattolici e le tentazioni mondane*, in: *L'Osservatore Romano* 148, 2008, Nr. 223 v. 24. September 2008, 7, mahnt katholische Verleger, ihren Beitrag zur Wächteraufgabe des Bischofs zu leisten und etwa Thesen wie die, die Aufrechterhaltung sein kein historisches Ereignis, nicht zu publizieren. Klaus NIENTIEDT, *Polarisierung: Französische Verlage und das innerkirchliche Klima*, in: *HerKorr* 47, 1993, 60–62, berichtete, der Dominikanerverlag »Les Éditions du Cerf« habe die Übersetzungsrechte für das Buch »Kleriker« von Eugen Drewermann an den deutschen Verlag zurückgegeben mit der Begründung: »Eine solche Veröffentlichung könne allzu leicht gegen die »Éditions du Cerf« verwendet werden, zu Lasten anderer verlegerischer Aktivitäten dieses Hauses«. 1998 wurde die Kongregation für die Glaubenslehre aufmerksam auf das – vor der durch Papst Johannes Paul II. hergestellten Offenkundigkeit der Unfehlbarkeit der Lehre über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen – für die Frauenordination argumentierende Buch »Woman at the altar. The ordination of women in the Roman Catholic Church« (London 1994) von Lavinia BYRNE. Noch während der Korrespondenz mit der Autorin (über ihren Ordensoberen) wurde der Verlag »Liturgical Press of St. John's Abbey«, Collegeville, Minnesota, veranlasst, das Buch aus dem Verkehr zu ziehen. Auf ihre Nachfrage, was mit den bereits gedruckten Exemplaren geschehe, habe sie die Auskunft erhalten, die seien verbrannt worden, vgl. den Bericht der Betroffenen in: *From Inquisition to Freedom. Seven prominent Catholics and their struggle with the Vatican*, hg. v. Paul COLLINS, London–New York 2001, 167. In Bezug auf das Internet hat der Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel, Kirche und Internet, in: *Päpstliche Rat für die sozialen Kommunikationsmittel, Ethik im Internet. Kirche und Internet*, 22. Februar 2002, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 163), Bonn 2002, 21–36, 32, n. 11 empfohlen: »Wie wir gesehen haben, betrifft ein besonderer Aspekt des Internets die manchmal verwirrende Ausbreitung der inoffiziellen Seiten, die als »katholisch« etikettiert werden. Ein System der freiwilligen Zertifikation auf lokaler und nationaler Ebene unter der Überwachung von Vertretern des Lehramtes könnte hilfreich sein in Bezug auf Inhalte doktrinärer oder katechetischer Natur. Die Idee ist nicht, eine Zensur einzuführen, sondern den Internetbenutzern eine verlässliche Führung anzubieten zu dem, was der authentischen Position der Kirche entspricht.«

78 Vgl. BURKARD, *Repression* (wie Anm. 63).

79 Vgl. MAY, *Aufhebung* (wie Anm. 65), 554f.

80 Vgl. ebd., 569–571, sowie Hubert WOLF, *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*, München 2006, 13–65 u. 239–249.

81 Papst Paul VI. hatte bereits am 30. November 1963 den Diözesanbischöfen erweiterte Vollmachten zur Vergabe von Indexerlaubnissen erteilt, vgl. MAY, *Aufhebung* (wie Anm. 65), 553. Für das Bistum Aachen wurde daraufhin bekannt gegeben, dass aus Gründen des Studiums, der Berufsausbildung oder der Weiterbildung die Erlaubnis zur Lektüre und Aufbewahrung von kirchlich verbotenen Schriften gewährt werden kann. Geistliche Religionslehrer konnten für Laienkolleginnen und -kollegen Sammelanträge stellen und selbst Erlaubnisse an Schüler und Schülerinnen geben – unter der Auflage »in religiösen Fragen auftretende Schwierigkeiten mit ihm oder einem

Die Ortsordinarien sind verpflichtet⁸², für den rechten Glauben oder die guten Sitten schädliche Schriften zu verwerfen (*reprobare*) (c. 823 § 1). Papst Johannes Paul II. hat für alle Gläubigen die Rechtspflicht bestätigt, Verwerfungsanordnungen zu befolgen (c. 754), und die neue Pflicht aufgestellt, sorgfältig alles zu meiden, was definitiven Offenbarungslehren widerspricht (c. 750 § 1) und anderen lehramtlichen Äußerungen nicht entspricht (c. 752).

Ein Verfahren ist für die Repressivzensur auf diözesaner Ebene nicht festgelegt. Der Diözesanbischof hat die Unversehrtheit und Einheit der Lehre mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln in fester Haltung zu schützen (c. 386 § 2)⁸³. Dabei ist er an das geltende Recht gebunden. Er kann strafrechtlich auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg vorgehen. Dort, wo rechtliche und oder materielle Abhängigkeitsverhältnisse bestehen, sind disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wirkungsvoll. Er kann die *Mis-sio canonica* für den Religionsunterricht oder das Mandat/*Nihil obstat* für die theologische Lehre an der Hochschule verweigern⁸⁴ oder entziehen⁸⁵.

Für die Deutsche Bischofskonferenz gilt seit 1981 eine Ordnung für Lehrbeanstandungsverfahren. Ihr Ausgang bindet den zuständigen Diözesanbischof rechtlich nicht. Es wurde bisher nicht in Anspruch genommen und ist allenfalls rechtsvergleichend interessant⁸⁶.

anderen Priester zu besprechen«. Zudem wurde klargestellt: »Mit dieser Erlaubnis ist natürlich nicht das göttliche Gebot aufgehoben, das jedem die Lektüre solcher Bücher verbietet, die ihm zu einer ersten Gefahr für Glaube und Sitte werden«, Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen, 2. Ergänzungsband, hg. v. Hermann MÜSSENER, Aachen 1966, 518 Nr. IV, 47 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 34, 1964, 57f., Nr. 88).

82 Ortsordinarien sind gemäß c. 134 Diözesanbischöfe, andere Vorsteher von Teilkirchen oder quasi-diözesanen Teilkirchen sowie General- und Bischofsvikare.

83 Dies hat in Anerkennung der gerechten Freiheit (*iusta libertas*) für die weitere Erforschung der Wahrheiten zu geschehen. Ob und inwiefern die gerechte Freiheit überschritten ist, entscheidet die zuständige kirchliche Autorität, vgl. zu c. 218 o. Anm. 36.

84 So hat der frühere Bischof von Münster, Reinhard Lettmann, dem Theologen Norbert Mette 1998 das *Nihil obstat* für die Übernahme eines Lehrstuhls am Katholisch-Theologischen Institut der Hochschule Vechna verweigert, u. a. weil dessen Verständnis des Priestertums nicht der kirchlichen Tradition entspreche, vgl. die Information der Redaktion von *Diakonia* 29, 1998, 286f. Zur Verweigerung des *Nihil-obstats* für die Alttestamentlerin Silvia Schroer durch den damaligen Bischof von Rottenburg, Walter Kasper, vgl. *Gott, die Taube und die Liebe. Materialien und Dokumente zur Verweigerung des »Nihil-obstat«* für die Theologin Silyia Schroer, hg. v. Hartmut MEESMANN, Bayreuth 1992.

85 Vgl. Werner BÖCKENFÖRDE, Lehrbeanstandungen in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre. Anmerkungen aus juristischer Sicht, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 32, 1987, 258–279, hier: 266. Zu spektakulären Fällen vgl. Die Bannbulle aus Münster oder Erhielte Jesus heute Lehrverbot? Eine Dokumentation zum Fall Hermann/Tenhumberg, hg. v. Peter RATH (Pressediens Demokratische Initiative – konkret 3), München–Hamburg 1976. – Eugen DREWERMANN, *Worum es eigentlich geht. Protokoll einer Verurteilung*, München 1992.

86 Vgl. Heribert HEINEMANN, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik einer Verfahrensordnung (Canonistica 6), Trier 1981, 44–80, hier: 50. Zu Geltungsproblemen der Ordnung vgl. Reinhard WENNER, Das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz. Gesetzgeber und Gesetzgebungsverfahren, in: *AfkKR* 160, 1991, 102–109. Für die daran angelehnte »Verfahrensordnung für das Lehrprüfungsverfahren bei der Schweizer Bischofskonferenz« von 1985 vgl. Paul HINDER, Das neue Lehrprüfungsverfahren – ein Schritt zur besseren Wahrung der Grundrechte in der Kirche, in: *Schweizerische Kirchenzeitung* 153, 1985, 582–584, hier: 583.

Universalkirchlich gibt es informelle Verwerfungen durch Buchbesprechungen im *Osservatore Romano*⁸⁷, einem dem päpstlichem Denken und der Zusammenarbeit mit der Römischen Kurie verpflichteten Organ⁸⁸. Manchmal sind diese anonym und durch drei Sterne als offiziös gekennzeichnet⁸⁹. Für die formelle Verwerfung gilt die »Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen«⁹⁰. Sie ist das zentrale Mittel kirchlicher Repressivzensur⁹¹.

a. Rechtsbindung der Kongregation?

Das Verbot von Büchern an ein eigenes Verfahren zu binden, wurde erst Ende des 17. bzw. Anfang des 18. Jahrhunderts gefordert. Es waren regelmäßig die Päpste, die Kritik an der undurchsichtigen Vorgehensweise ihrer Zensurbehörden aufgriffen und verbesserte Verfahrensweisen anregten – gegen Widerstand und zögerliche Umsetzung der Kongregationen. Dieselben Päpste sahen über ihre praktische Nichteinhaltung hinweg und unterließen eine konsequente Rechtsbindung der Kongregation⁹². Den Gründen dafür wäre nachzugehen. Vorgeschichte und Eigenart der heutigen Regelung veranschaulichen das.

Die erste Verfahrensordnung Papst Benedikts XIV. (1740–1758) von 1753 (Konstitution *Sollicita ac provida*) blieb lange prägend und war selbst für den alten CIC eine wichtige Rechtsquelle⁹³. Papst Paul VI. brachte ihre Anliegen, darunter das Anhörungs- und Verteidigungsrecht des Autors, in Erinnerung, als er 1965 der Kongregation für die

87 So wurde dort etwa dem Professor der Philosophischen Fakultät des Päpstlichen Athenäums vom Heiligen Kreuz, das der Personalprälatur »Opus Dei« anvertraut ist, Angel RODRIGUEZ LUNO, Gelegenheit zu einer Besprechung gegeben zu: Geschieden wiederverheiratet abgewiesen? Antworten der Theologie, hg. v. Theodor SCHNEIDER (QD 157), Freiburg u.a. 1995. Der Rezensent attestiert große Sensibilität für die pastorale Not und für die kulturellen und sozialen Veränderungen, vermisst aber das Bemühen, »die geltenden lehrmäßigen und pastoralen Gründe der Lehre der Kirche zu verstehen und positiv darzulegen [...] Desgleichen scheint die Bereitschaft zu fehlen«, das Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen »anzunehmen«. Exegetische und theologische kritische Anfragen an das Schreiben seien »fehl am Platz«. Es gestatte »nur eine grundlegende Frage: Ist darin die Lehre der Kirche ... treu und genau wiedergegeben?«, so in: *L'Osservatore Romano* (dt.) 26, 1996, Nr. 29 vom 19. Juli 1996, 10f.

88 Vgl. *Annuario Pontificio* 2009 (wie Anm. 59), 1931, sowie Fabrizio ROSSI, *Der Vatikan. Politik und Organisation*, München ²2005, 84–87.

89 Vgl. etwa zur Alberigo-Ausgabe der Dekrete der allgemeinen ökumenischen Konzilien in der Reihe *Corpus Christianorum* sowie Heribert SCHMITZ, *Notificationes Congregationis pro Doctrina Fidei uti decisiones, in quibus exitus doctrinarum examines secundum normas contentas in Ordine nuncupato »Agendi ratio in doctrinarum examine« pervulgentur*. Kanonistische Anmerkungen zu den Notifikationen über den Abschluß eines Lehrprüfungsverfahrens, in: *AfkKR* 171, 2002, 371–399, hier: 387 mit Anm. 53 u. 390.

90 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Agendi ratio in doctrinarum examine* vom 29. Juli 1997, in: *AAS* 98, 1997, 830–835 [im Folgenden: *AgDocEx*].

91 Für eine geschichtliche Hinführung und knappe Würdigung vgl. Eric W. STEINHAEUER, *Von der Inquisition zur Lehrbeanstandung – ein historischer Rückblick*, in: »Die Hand des Herrn hat diesen Weinberg angelegt und gepflegt«. Festschrift Karl Josef Rivinius, hg. v. Reimund HAAS u. Eric W. STEINHAEUER (Theologie und Hochschule 1), Münster 2006, 289–305.

92 Vgl. WOLF, *Index* (wie Anm. 80), 43–53.

93 Vgl. die Übersetzung und Würdigung bei Hans PAARHAMMER, »*Sollicita ac provida*«. Neuordnung von Lehrbeanstandung und Bücherzensur in der katholischen Kirche im 18. Jahrhundert, in: *Ministerium Iustitiae*. Festschrift Heribert HEINEMANN, hg. v. André GABRIELS u. Heinrich J. F. REINHARDT, Essen 1985, 343–361.

Glaubenslehre den Auftrag erteilte, sich eine neue Verfahrensordnung zu geben. Nach zwei Jahren wiederholte er den Auftrag anlässlich der Kurienreform. Nach sechs Jahren kam die Verfahrensordnung von 1971. An ihr wurde vielfältige Kritik geübt, insbesondere was den mangelnden Schutz des Autors und die Beteiligung des Ordinarius angeht⁹⁴. 1984 erklärte Kardinal Ratzinger, eine Revision der Ordnung sei beschlossene Sache, brauche aber noch Zeit, 1986, man warte noch die Kurienreform Papst Johannes Paul II. ab. Bis zur heute geltenden Ordnung dauerte es weitere elf Jahre. Sie ist seit dem 5. März 1998 in Kraft⁹⁵.

Nach der allgemeinen Geschäftsordnung der Römischen Kurie beschützt die Kongregation die Glaubens- und Sittenlehre auch, indem sie ggf. erklärt, schriftliche oder mündliche Äußerungen⁹⁶ von Autoren stünden der kirchlichen Lehre entgegen, und indem sie ggf. geeignete Maßnahmen ergreift. Der Papst hat ihr außerdem zugestanden, ihre Sanktionsmacht in bestimmten Fällen ohne Bindung an das allgemeine Recht anzuwenden. So kann sie nach der Feststellung, der Autor sei Häretiker, Schismatiker oder Apostat, sofort den Eintritt der zugezogenen Tatstrafe selbst feststellen und im Falle anderer Irrtümer in »völliger Wahlfreiheit«⁹⁷ nach dem allgemeinen oder dem eigenen Recht vorgehen⁹⁸. Die Bezeichnung Lehrprüfungsverfahren ist unvollständig. Es geht um eine sonderrechtliche Vermischung von verwaltungsmäßigem Feststellungs- und Strafverfahren⁹⁹.

Zum Eigenrecht der Kongregation gehört auch eine interne Geschäftsordnung. Sie ist in der Verfahrensordnung als *Regolamento proprio della Congregazione per la dottrina della fede* ohne weitere Angaben erwähnt¹⁰⁰.

94 Vgl. etwa BÖCKENFÖRDE, Lehrbeanstandungen (wie Anm. 85). – Hansjörg Herbert SAILER, Die Rechtsstellung des Angeklagten. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Verfahrensordnung der römischen Glaubenskongregation in Lehrfragen, in: ThQ 129, 1981, 230–247. Vgl. außerdem bei Bernhard HÄRING, Meine Erfahrung mit der Kirche, Freiburg u.a. 1989, 132–188, die Dokumentation seines Schriftwechsels mit der Kongregation für die Glaubenslehre anlässlich eines gegen ihn 1975 begonnenen Verfahrens.

95 Vgl. zur Vorgeschichte und zum Folgenden Werner BÖCKENFÖRDE, Die Verfahrensordnung zur Überprüfung von Lehrfragen durch die Kongregation für die Glaubenslehre von 1997, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1998, 810–814, 810. Die Ordnung war am 30. Mai 1997 von Papst Johannes Paul II. *in forma specifica* approbiert worden und ist somit in seiner Autorität erlassen, vgl. AgDocEx (wie Anm. 90), 835.

96 Vgl. Regolamento generale della Curia Romana, in: AAS 91, 1999, 629–699 [im Folgenden: RegGenCurRom]. Es geht nicht mehr nur um »Schriften«, sondern um Äußerungen jeder Art und in jedem Medium, vgl. José A. FUENTES, Nuevo reglamento de la Congregación para la doctrina de la fe sobre el examen de las doctrinas, in: Ius Canonicum 38, 1998, 301–341, hier: 307.

97 Vgl. FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 305.

98 Vgl. AgDocEx (wie Anm. 90), Art. 28f. – BÖCKENFÖRDE, Verfahrensordnung (wie Anm. 95), 811f.

99 Vgl. ebd., 811.

100 Im Folgenden: RegCDF. Vgl. Anm. 2 AgDocEx (wie Anm. 90). So auch zitiert bei Velasio DE PAOLIS, La collocazione della Congregazione della fede nella curia romana e la *Ratio Agendi* per l'esame delle dottrine, in: Periodica 87, 1997, 571–613, hier: 596 Anm. 42. Nach PAPST JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution »Pastor Bonus« (wie Anm. 28), Art. 38, muss sie in der beim Apostolischen Stuhl üblichen Form publiziert sein. Es handelt sich um eine von der Kongregation redigierte und in der Vatikanstadt unter dem 22. Oktober 1995 gedruckte Ordnung, die dem Verfasser als Kopie vorliegt. Das Päpstliche Staatssekretariat hatte sie zuvor geprüft, in informellen Beratungen mit der Kongregation einige Modifizierungen veranlasst, und schließlich am 27. Juli 1995 auf fünf Jahre approbiert (Schreiben des Staatssekretariats, Sezione per gli affari generali N. 350.419). Ob und wann sie unverändert verlängert oder entfristet oder an die spätere Lehrprü-

Die Kongregation erklärt zu Beginn der Verfahrensordnung, sie werde sich daran halten¹⁰¹. Wie stark sie diese Bindung empfindet, ist schwer einzuschätzen. Es gibt Hinweise, dass die Kongregation Verfahrensordnungen rechtlich keine sehr hohe Bedeutung beimisst und dass sie Lehrprüfungsordnungen bereits vor ihrer Geltung angewendet hat¹⁰². Äußerungen von Präfekten der Kongregation können den Eindruck erwecken, alles, was nicht Strafprozessordnung ist, seien nur interne Regeln der Kongregation, die man sozusagen auch bei laufendem Betrieb optimieren kann¹⁰³. Im Übrigen sieht die Kongregation ihr Vorgehen auch gar nicht als ein strikt rechtliches, sondern als ein pastorales, hirtliches¹⁰⁴. Forderungen nach prozessrechtlichen Garantien verfehlen so die Eigenart dieses kurialen Handelns¹⁰⁵. Nicht die Freiheit des einzelnen Lehrenden sei das höchste Rechtsgut, sondern der Glaube der Einfachen¹⁰⁶. Intern überwacht ein *Promotor Iustitiae* (wieder)¹⁰⁷ die Einhaltung der Verfahrensnormen¹⁰⁸. Von der (bloß) moralischen Bindung der Kongregation im 18. Jahrhundert zu der aktuellen moderaten Rechtsbindung besteht eine beträchtliche Kontinuität¹⁰⁹.

b. Ablauf

Auch in Bezug auf den Verfahrenslauf zeigt sich eine starke Kontinuität zur ersten Regelung von 1753. Die Grundstruktur ist erhalten geblieben: Auffallen/Denunziation –

funktionsordnung angepasst werden musste, ist unklar. Antonio SILVESTRELLI, *La Congregazione della dottrina della fede*, in: *La Curia Romana nella Cost. Ap.* »Pastor Bonus«, hg. v. Piero Antonio BONNET u. Carlo GULLO, Vatikanstadt 1990, 225–237, hier: 235, erwähnt eine *Lex et Ordo Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei*, *Typis Polyglottis Vaticanis* 1966, deren Nachfolgerin in Umsetzung des erwähnten Art. 38 in Vorbereitung sei.

101 Vgl. *AgDocEx* (wie Anm. 90), Art. 2.

102 Vgl. SCHMITZ, *Notificationes* (wie Anm. 89), 376, mit Bezug auf das Vorgehen gegen Tissa Balasuriya. Die offiziellen Informationen geben nicht an, ob ein und welches Verfahren eingehalten wurde. Die Feststellung des Eintritts der Tatstrafe der Exkommunikation erfolgte im Vorgriff auf Art. 28 *AgDocEx* (wie Anm. 90). Balasuriyas eigene Schilderung vgl. bei: COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), 85–108.

103 Vgl. *Gesicht* (wie Anm. 31), 361, und *Struktur* (wie Anm. 25), 239f. Vgl. auch RATZINGER, *Lage* (wie Anm. 22), 68: »Mir sagt auch jene lateinische Mentalität zu, die der einzelnen Person selbst im notwendigen Netzwerk von Gesetzen und Codices immer einen Spielraum lässt. Das Gesetz ist für den Menschen da und nicht der Mensch für das Gesetz: Die Struktur hat ihre Berechtigung, aber sie darf die Person nicht ersticken«.

104 Vgl. *AgDocEx* (wie Anm. 90), Art. 2 sowie BÖCKENFÖRDE, *Verfahrensordnung* (wie Anm. 95), 812.

105 Vgl. FUENTES, *Regolamento* (wie Anm. 96), 308. Das gilt auch für Unparteilichkeitsforderungen. Insofern das kanonische Recht der von den Trägern des Lehramts vermittelten Wahrheit dient, kann es nur parteiische Konfliktregelungsverfahren geben. Zum Grundsätzlichen vgl. Georg BIER, *Kirchliche Rechtskultur. Vom Umgang mit dem Recht in der Kirche*, in: *Glaube und Kultur. Begegnung zweier Welten?*, hg. v. Thomas BÖHM, Freiburg u.a. 2009, 203–228.

106 Vgl. RATZINGER, *Theologie* (wie Anm. 22), 530f. Lehrverfahren gehören für ihn zur »Prägnanztendenz«, die bereits Görres als Spezifikum des Christentums ausgemacht hat, vgl. DERS., *Wesen und Auftrag der Theologie. Versuche zu ihrer Ortsbestimmung im Disput der Gegenwart*, Einsiedeln 1993, 79. Es geht bei Theologen ums Ganze: Theologenfehler sind wie Arztfehler vitale Gefährdungen (vgl. ebd., 83f.).

107 BÖCKENFÖRDE, *Verfahrensordnung* (wie Anm. 95), 814, hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Amt in den 1990er Jahren zeitweilig im *Annuario Pontificio* nicht verzeichnet war.

108 Vgl. Art. 27 § 2 *RegCDF* (wie Anm. 100).

109 Von Lehrprüfungen durch die Kongregation Betroffene geben den Eindruck wieder, die Kongregation »does not play by any rules, even its own«: COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), IX.

Vorprüfung, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll – Untersuchung – Einstellung oder Verwerfung – neuerdings etwaige Strafen. Die einzelnen Phasen sind gleichwohl differenzierter ausnormiert worden. Offiziös gelobt wurden die Einbeziehung des Ordinariums und die verbesserte Stellung des Autors¹¹⁰.

(1) Die Kongregation wird aufmerksam

Die Aktivierung der Kongregation ist nicht geregelt. Jeder kann sie auslösen¹¹¹. Ins Visier der Kongregation gerät ein Autor entweder klassisch durch Denunziation oder als Gegenstand einer Regelanfrage. Wird bei der Bildungskongregation das Nihil-obstat für eine/n Theologielehrende/n beantragt, muss erstere bei der Kongregation für die Glaubenslehre prüfen lassen, ob der oder die Betreffende in puncto Lehre vertrauenswürdig und zuverlässig ist¹¹².

Denunziation ist im deutschen Sprachgebrauch seit dem 19. Jahrhundert¹¹³, vor allem aber durch ihren Missbrauch als politisch motivierte Falschanzeige im Dritten Reich negativ-pejorativ besetzt¹¹⁴. Davon müssen Katholiken sich frei machen. Denunziation ist katholisch nichts Ehrenrühriges¹¹⁵. Das Recht und bisweilen die Pflicht, der kirchli-

110 Vgl. Belege und Kritik bei BÖCKENFÖRDE, Verfahrensordnung (wie Anm. 95), 811.

111 Vgl. Art. 51 RegCDF (wie Anm. 100) sowie FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 314.

112 Zu Spannungen und Ungeklärtheiten zwischen beiden Kongregationen, ob etwa die sachlich unmittelbar zuständige Bildungskongregation nur als »Briefträger« an den Diözesanbischof funktiert, vgl. Heribert SCHMITZ, Das kirchliche Nihil-obstat-Verfahren im hochschulrechtlichen Bereich. Wege zur Behebung der Mängel, in: DERS., Neue Studien (wie Anm. 51), 197–205, hier. 203f. Für die Befassung mit Nihil-obstat-Angelegenheiten vgl. RegCDF (wie Anm. 100), Art. 10 und 66 § 1. Nach GROCHOLEWSKI, Nihil obstat (wie Anm. 51), 268, ist »die Kongregation für die Glaubenslehre für die lehrmäßige Überprüfung eines Kandidaten zuständig«. Vgl. die Chronik der Verweigerung des römischen Nihil-obstats für Teresa BERGER, in: DIES., Sei gesegnet, meine Schwester. Frauen feiern Liturgie, Würzburg 1999, 150–158.

113 Kontext ist der Kampf gegen die Karlsbader Beschlüsse im deutschen Vormärz, vgl. PLACHTA, Zensur (wie Anm. 3), 100–120. Zum geflügelten Wort wurde: »Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant« (1843) von August Heinrich Hoffmann von Fallersleben (1798–1874).

114 Vgl. Arnd KOCH, Denunziation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 4. Lieferung, hg. v. Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, Berlin 2006, 951–953. – Achim LANDWEHR, Friso ROSS, Denunziation und Justiz: Problemstellungen und Perspektiven, in: Denunziation und Justiz. Historische Dimensionen eines sozialen Phänomens, hg. v. Achim LANDWEHR u. Friso ROSS, Tübingen 2000, 7–23, hier: 17, sowie ausführlich und zu den Rahmen- und Begünstigungsbedingungen politischer Denunziation im Nationalsozialismus Gisela DIEWALD-KERKMANN, Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der »Volks-genossen«, Bonn 1995, 9–24 u. 33–50. Zur Grundlage nationalsozialistischer Kommunikationskontrolle vgl. Franz STEGMÜLLER, Das Recht der Meinungsäußerung im nationalsozialistischen Staat, Diss. Gießen 1938: Eine Neutralität des Weltanschauungsstaates könne es nicht geben. Auch die Kultur sei nach der Weltanschauung zu gestalten. Entsprechend seien Presse, Theater, Film und Rundfunk »geistige Einwirkungsmittel« und »Erziehungsmittel« (ebd., 23). Zur Reinerhaltung und weiteren Ausgestaltung der nationalsozialistischen Idee übte daher die parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums Zensur aus. Ihre Tätigkeit »besteht in der Durchsicht und Überprüfung des Schrifttums; sie entscheidet, was nationalsozialistisch ist und was nicht« (ebd., 143), um dann einen Unbedenklichkeitsvermerk zu erteilen. Die Kommissionsmitglieder blieben geheim. Mitteilungen an Verleger durften diese nicht in der Öffentlichkeit verwenden (vgl. ebd., 141).

115 Abgelehnt und sanktioniert wird – wie im Staat (vgl. KOCH, Denunziation [wie Anm. 114], 951) – die »falsa« *denuntiatio* (Falschanzeige, c. 1390 § 1) oder »calumniosa« *denuntiatio* (verleum-

chen Autorität Gemeinwohlrelevantes mitzuteilen¹¹⁶, umfasst auch die Anzeige von Glaubensgefährdungen¹¹⁷. Die Geschäftsordnung betont das Recht jedes Gläubigen, sich an die Kongregation zu wenden¹¹⁸. Die Denunzianten bleiben geheim. Andernfalls wäre – so der früherer Präfekt Kardinal Ratzinger – das »Vertrauen vieler einfacher Menschen [...] die zunächst einmal nur einfach ihre Sorge ausdrücken wollten«, gestört¹¹⁹. An-

derische Anzeige, c. 1390 § 2), vgl. Paul WIRTH, Falschanzeige in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 1 (wie Anm. 1), 679f., sowie Herbert LINENBERGER, The False Denunciation of an Innocent Confessor. A Commentary with Historical Notes on the Manner of Making Judicial Denunciations (Canon Law Studies 236), Washington 1949. Vgl. auch Joachim Kardinal MEISNER, Einführung zum Schwerpunktthema 2: Die Rolle der Dechanten im Hinblick auf die Weitergabe von Überlegungen und Beschlüssen des Priesterrates am Beispiel des Themas »Missionarische Pastoral«, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln, Protokoll. Tagung vom 18.–20. Mai 2005 in Bad Honnef, Köln 2005, 108–110, hier: 110: Bei manchen »Priesterkatastrophen« stelle sich heraus, der zuständige Dechant hätte darauf bereits hindeutende Beobachtungen für sich behalten, um niemanden zu »verpfeifen« oder zu »denunzieren«. Dazu stellte der Kardinal klar: »Lassen Sie mich dazu ausdrücklich bemerken, dass hier Vokabeln wie »verpfeifen« oder »Denunziant« völlig unangebracht sind. Denunziation bedeutet das Hinterbringen von Informationen gegenüber einer feindlichen Macht. Wenn ich also den Bischof auf irgendwelche Missstände oder Fehlentwicklungen aufmerksam mache, um ihm zu helfen, seine Heilssorge an seiner Diözese über die Priester zu sichern, dann sind Begriffe wie »Denunziation« und »verpfeifen« völlig unangemessen. Wir sollten das im Hinblick auf den Umgang mit dem Bischof aus dem Vokabelheft radikal ausstreichen. Hier werden wir einer gnadenhaften Kirchenstruktur nicht gerecht, sondern stellen sie gleichsam auf den Kopf.« Auch hier geht es um einen pejorisierten Denunziationsbegriff, der von dem des kanonischen Rechts zu unterscheiden ist.

116 Vgl. c. 212 § 3. Die Interdikaterielle Instruktion »Redemptionis Sacramentum« (wie Anm. 13), Nr. 183 betont, jeder Gläubige habe das Recht Beschwerden oder Klagen (hier bezogen auf liturgische Missbräuche) auch direkt beim Apostolischen Stuhl vorzubringen (c. 1417 § 1). Der Metropolitan ist verpflichtet, Missbräuche in Sachen des Glaubens und der Disziplin dem Apostolischen Stuhl zu melden (c. 436 § 1 n. 1), ebenso der Diözesanbischof, wenn er den Oberen eines Ordensinstituts vergeblich auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, gegen eines seiner Mitglieder vorzugehen (c. 679). Gläubige haben dem Pfarrer Mitteilung zu machen, wenn sie von Weihe- oder Ebehindernissen wissen (cc. 1043, 1069). Paul WIRTH, Anzeige, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 1 (wie Anm. 1), 125f., hier: 126, nennt die Pflicht der zuständigen kirchlichen Autorität, das Einschleichen von Missbräuchen in die kirchliche Ordnung zu vermeiden, sei es in kirchlichen Vereinen (c. 305 § 1), in der Diözese (c. 392 § 1), der Pfarrei (c. 528 § 2) oder beim Ordensapostolat (c. 683 § 2) als mögliche Anlässe für Anzeigen. Dies kann die Anzeige durch die zuständige Autorität selbst sein, etwa um nicht selbst als »Inquisitor« auftreten zu müssen, aber auch die Schaffung eines anzeigefreundlichen Milieus, indem etwa die Autorität ihre Hörbereitschaft signalisiert.

117 In der Gemeinpflicht zur Mitteilung nach c. 212 § 3 lebt der als Spezialnorm gestrichene c. 1397 § 1 CIC 1917 über die Rechtspflicht der Gläubigen zur Anzeige verdächtiger Bücher fort.

118 Vgl. Art. 51 RegCDF (wie Anm. 100).

119 Gesicht (wie Anm. 31), 361. Das ist die klassische Begründung für die schon von Papst Benedikt XIV. von 1743 und c. 1397 § 3 CIC 1917 statuierte Pflicht, die Namen der Denunzianten nicht preiszugeben. Die Denunzianten sollen vor Unannehmlichkeiten geschützt und in ihrer Anzeigebereitschaft nicht gehemmt werden, vgl. PAARHAMMER, Neuordnung (wie Anm. 93), 357. Wer den absoluten Vorrang der freimachenden Wahrheit realisiert hat, den wird das Prinzip »Denunziantenschutz vor Autorenschutz« nicht befremden. Art. 48 § 1 RegCDF (wie Anm. 100) schärft die Einhaltung des Amtsgeheimnisses und des besonderen päpstlichen Geheimnisses ein (der dortige Bezug auf Art. 38 RegGenCurRom [wie Anm. 96] ist falsch, gemeint ist Art. 36). Niemand darf ohne Ermächtigung der Oberen Erklärungen oder Interviews über Personen, Aktivitäten oder Ausrichtung der Kongregation geben. Insbesondere wird verboten, mit Bischöfen auf Besuch bei der Kongregation zu reden (§ 2). Zum päpstlichen Geheimnis vgl. Hugo SCHWENDEN-

onyme oder pseudonyme Anzeigen werden laut Ordnung nicht angenommen¹²⁰ – im Unterschied zu diözesaner Praxis¹²¹.

Die amtliche Kommunikationskontrolle ist heute nicht mehr durch ein allgemeines katholisches Milieu gestützt. Zunehmend wahrnehmbar sind aber katholische Gruppenmilieus. Sie erfreuen sich amtlicher Beliebtheit und Unterstützung¹²². Sie sind sich

WEIN, *Secretum Pontificium*, in: *Ex aequo et bono*. Festschrift Willibald Plöchl, hg. v. Peter LEISCHING (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 10), Innsbruck 1977, 295–307. – Joseph Kardinal RATZINGER, *Das Archiv der Glaubenskongregation. Überlegungen anlässlich seiner Öffnung 1998*, in: WOLF, *Inquisition* (wie Anm. 63), 17–22, hier: 17, verwies für die nötige Diskretion der Kongregation auf die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG): Wer dort mitgearbeitet habe, wisse, »dass man kritische und verlässige Gutachten nur erhalten kann, wenn der Gutachter auf eine hinlängliche Diskretion zählen kann, weil es sehr leicht ist, öffentliche Kampagnen gegen jemanden einzuleiten, der sich kritisch zu anderen Autoren und ihren Projekten geäußert hat.« Unabhängig davon, ob diese Gefahreinschätzung konsensfähig ist, geht es bei der DFG um die Überprüfung der Förderungswürdigkeit von wissenschaftlichen Vorhaben und nicht um sanktionsbewehrte doktrinale Konformitätsprüfung. Zudem unterstellen sich Antragsteller dem Prüfungsverfahren freiwillig.

120 Vgl. Art. 51 RegCDF (wie Anm. 100) anders als in der früheren Bücherzensurpraxis, vgl. exemplarisch zur anonymen Denunziation Hubert WOLF, *Karl May und die Inquisition*, in: *Zwischen Himmel und Hölle. Karl May und die Religion*, hg. v. Dieter SUDHOFF, Bamberg-Radebeul 2003, 333–436, hier: 351–356.

121 Vgl. etwa Joachim Kardinal MEISNER, *Ordnung für den Umgang mit Beschwerden über Priester und Diakone sowie Pastoral- und Gemeindefereferent(inn)en* v. 25. Juli 1993, in: *Amtsblatt des Erzbistums Köln* 133, 1993, 143 Nr. 141: »Anonyme Beschwerden werden in der Regel sofort vernichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Erzbischof«. Paul WIRTH, *Anzeige* (wie Anm. 116), 126, von 1976 bis 1999 *Offizial des Bischofs von Augsburg und intimer Kenner kirchlicher Rechtsanwendungspraxis*, formuliert grundsätzlich: »Anonyme A.(n)zeigen von Delikten sollten i.d.R. nicht beachtet werden. Sie können aber Anlaß für weitere, allerdings diskrete Ermittlungen sein, um den Wahrheitsgehalt zu prüfen.«

122 So bereits David SEEBER, *Mehr als Restauration*, in: *HerKorr* 39, 1985, 245–249, 248. Vgl. derzeit etwa den gemeinnützigen Verein »Forum Deutscher Katholiken e.V.«. Er will »papst- und kirchentreue Katholiken [...] zusammenschließen« und die »Verkündigung des katholischen Glaubens nach der Lehre der Kirche, entsprechend dem Katechismus der Katholischen Kirche (Weltkatechismus/KKK) von 1992« fördern. Dessen »uneingeschränkte Anerkennung« muss einem Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich beiliegen, vgl. Statuten des »Forum Deutscher Katholiken e. V.«, in: <http://forum-deutscher-katholiken.de/?item=constitution> (15. Juli 2009). Zum Kuratorium gehören Joachim Kardinal Meisner, Paul Josef Kardinal Cordes, Paul Augustin Kardinal Mayer sowie die Bischöfe Heinz Josef Algermissen und Gerhard Ludwig Müller. Kritisch Peter HERTEL, *Die neue »Initiative Kirche von oben« (Ikvo). Das Forum Deutscher Katholiken*, in: <http://www.phil.uni-sb.de/projekte/imprimatur/2001/imp010505.html> (15. Juli 2009) sowie in weiterem Rahmen DERS., *Glaubenswächter. Katholische Traditionalisten im deutschsprachigen Raum. Allianzen – Instanzen – Finanzen*, Würzburg 2000. John L. ALLEN, *Cardinal Ratzinger. The Vatican Enforcer of the Faith* London-New York 2000, 86f., berichtet von der erfolgreichen Denunziation abweichender Bußpraktiken in Australien durch das »Australian Catholic Advocacy Centre« unter dem Rechtsanwalt Paul Brazier und ihrer anschließenden Abstellung durch den Apostolischen Stuhl. Gudrun SCHMIDT, *7 Tage mit dem Kardinal. Joachim Meisner, Erzbischof von Köln*, Köln ²2008, 17, berichtet von sieben Beschwerden am ersten Morgen. Eine »betrifft, wie der Schreiber es formuliert, »katastrophal schlechten« Religionsunterricht an der Schule. Gehe das so weiter, dann brauche sich die Kirche nicht zu wundern, wenn ihr die Menschen davon liefen«. Der Kardinal habe dazu bemerkt: »Wir nehmen jede Eingabe ernst und gehen ihr natürlich nach«. Außerdem gab es Beschwerden von Gläubigen, die meinten, ihr Priester wandle die Liturgie nach eigenem Gutdünken ab (vgl. ebd., 21). Am nächsten Tag ist es die Beschwerde einer Elterninitiative über den Sexualekundeunterricht an katholischen Schulen, die den Kardinal empört: »Auf jeden

des typisch katholischen Zusammenhangs von Glaubensstärke und Papsttreue und ihres Rechts auf Denunziation bewusst. Hier können denunziatorische Biotope entstehen, die manche auf verbesserte Teilerfolge in Sachen Kommunikationskontrolle hoffen lassen¹²³.

(2) Erstwürdigung (Lehrabteilung) – Prüfauftrag (Congresso)

Nach einer Anzeige oder Vorlage unterziehen in der Lehrabteilung der Kongregation¹²⁴ Studienassistenten (*Aiutanti di Studio*) die Äußerungen einer sorgfältigen Lektüre¹²⁵. Auf dieser Grundlage entscheidet der *Congresso* aus Präfekt, Sekretär, Untersekretär und Promotor in der Regel freitags, ob die Sache wichtig ist, d.h. ob Zweifel an der Lehrkonformität bestehen¹²⁶ und die Lehrabteilung sie weiter verfolgen soll¹²⁷.

Fall müssen wir der Sache nachgehen« (ebd., 26). Konkrete Anregungen zu einer systematischeren Hilfe bei der Kommunikationskontrolle meldete der KNA-Informationsdienst Nr. 30/22. Juli 1998, 4: Zu ihr habe Claus Peter Clausen mit einem »Aufruf« in »Der Schwarze Brief« (Nr. 28 v. 8. Juli 1998) motivieren wollen. »In seinen »Informationen aus Kirche und Politik« heißt es wörtlich: »Es ist jetzt Sache der glaubenstreuen Katholiken, sofort ein deutsches Dokumentationsbüro »Zur Verteidigung des Glaubens« einzurichten. Das wäre Aufgabe z.B. des neuen Verbandes der romtreuen Vereinigungen bzw. Initiativkreise kath. Laien und Priester in den deutschen Diözesen (Anm. d. Red.: vgl. ID Nr. 8528 v. 1.7.98/Nr. 5821 v. 6.5.98). Alle Gläubigen könnten dem Büro sauber dokumentierte (Tonaufnahmen, Protokolle, Predigt- und Rede-Texte) Materialien vorlegen, die dann zur Anzeige dem Ortsbischof zugestellt werden. Kopien davon müssen der Glaubenskongregation vorgelegt werden. Da die Bischöfe und die Bischofskonferenz als zumeist von den Anklagen selbst Betroffene nicht reagieren werden, wird Rom aufgrund der fundierten Beweise handeln müssen. Das heißt im Klartext: Bischöfen, die solche Anzeigen künftig mehrfach ignorieren, droht die Suspendierung. Theologen und Lehrer, die wiederholt Glaubenswahrheiten leugnen, werden suspendiert und auch exkommuniziert. Die Kirchen in Deutschland, Österreich und der Schweiz werden bald zu spüren bekommen, wie ernst es Rom mit diesem Schritt ist.«

123 Dass und wie solche Biotope »umkippen« können, zeigt das Phänomen des vom Heiligen Papst Pius X. unterstützten innerkirchlichen Geheimdienstes des »Sodalitium Pianum« unter seinem Generaldirektor Umberto Benigni. Er wurde unter Papst Benedikt XV. aufgelöst, als er sich zu einem Spionageverein »neben und über der Hierarchie« entwickelt und selbst Hierarchen ins Visier genommen hatte, vgl. Roland GÖTZ, »Charlotte im Tannenwald«. Monsignore Umberto Benigni (1862–1934) und das antimodernistische »Sodalitium Pianum«, in: Für euch Bischof – mit euch Christ. Festschrift Friedrich Kardinal Wetter, hg. v. Manfred WEITLAUFF u. Peter NEUNER, St. Ottilien 1998, 389–438. Zur Denunziation als Kampfmittel und ihrer Tendenz, ein Klima der gegenseitigen Bespitzelung und Angst zu generieren vgl. aus historischer Sicht Lothar KOLMER, Die *denunciatio canonica* als Instrument im Kampf um den rechten Glauben, in: Denunziation. Historische, juristische und psychologische Aspekte, hg. v. Günter JEROUSCHEK, Inge MARSSOLEK, Hedwig RÖCKELEIN (Forum Psychohistorie 7), Tübingen 1997, 26–47, und Amalie FÖSSEL, Denunziation im Verfahren gegen Ketzer im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert, in: ebd., 48–63. Eine Typologie von Denunziantenpsychogrammen aus zeitgenössischen Fällen bietet Hans-Joachim MAAZ, Das verhängnisvolle Zusammenspiel intrapsychischer, interpersoneller und gesellschaftlicher Dynamik am Beispiel der Denunziation in der DDR, in: ebd., 241–257, hier: 244–257. Vgl. auch die literarischen Charakterzeichnungen von Elias CANETTI: »Der Hinterbringer« und »Der Ohrenzeuge«, in: DERS., Der Ohrenzeuge. Fünfzig Charaktere, Frankfurt a. M. 192005, 11 u. 42f.

124 Nach RATZINGER, Lage (wie Anm. 22), 69, die wichtigste.

125 Vgl. Art. 3 AgDocEx (wie Anm. 90) sowie Art. 37 e) RegCDF (wie Anm. 100).

126 Maßstab sind die Lehrtypen gemäß cc. 750 und 752, auf die auch die *Professio Fidei* verpflichtet, vgl. Art. 13 AgDocEx (wie Anm. 90) und FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 315f.

127 Vgl. ebd. sowie Art. 65 § 1 und 66 § 2 b) RegCDF (wie Anm. 100).

(3) Untersuchung (Lehrabteilung) – *Congresso* als Verfahrensweiche

Dort wird die Authentizität nach nicht bekannten Kriterien festgestellt¹²⁸. Die Autorisierung durch den Autor gehört nicht dazu. So war Pater Anthony de Mello SJ bereits zehn Jahre tot, als die Kongregation 1998 (1.) posthum (2.) ihm zum Teil nur zuge-schriebene Werke (3.) in Übersetzung verurteilt hat¹²⁹.

Nun studiert die Lehrabteilung sorgfältig mit Konsultoren der Kongregation oder anderen Fachleuten die fraglichen Äußerungen¹³⁰. Anschließend stellt der *Congresso* die Weiche für das weitere Vorgehen: Er kann die Sache dem Ortsordinarius übertragen. Dieser hat ggf. den Autor um Klarstellungen zu bitten¹³¹. Die Kongregation beurteilt, ob sie genügen. Bezieht sich der Verdacht auf in den Augen der Kongregation schwere Irrtümer, die nur mit einem besonderen Unterscheidungsvermögen aufzudecken sind, wird der Ordinarius mit dieser komplexen Materie nicht belastet. Die Kongregation selbst wird dann im ordentlichen oder dringlichen Verfahren tätig¹³².

(4) Interne Phase des ordentlichen Verfahrens

(a) Begutachtung

Mindestens zwei vom *Congresso* bestimmte Fachleute begutachten die *Übereinstimmung* mit der kirchlichen Lehre¹³³. Außerdem bestimmt dieses Gremium einen *Relator pro auctore*. Dieser hat ohne Kontakt zum Autor die positiven Seiten seiner Äußerungen und seiner Person darzulegen. Dieser Relator hat das Recht zur Einsicht in alle den Fall betreffenden Akten¹³⁴. Hintergrundakten und die Namen der Denunzianten gehören nicht dazu¹³⁵. Der *Relator pro auctore* agiert nicht als Anwalt¹³⁶. Er hat nicht zu verteidigen, sondern mit besonderer Perspektive seinen Anteil an der Klärung, ob die Äußerungen mit der Kirchendoktrin übereinstimmen¹³⁷. Die Kongregation geht davon aus, dass zwischen den objektivierten Äußerungen und dem Autor eine strikte Trennung möglich ist¹³⁸.

(b) Diskussion und Abstimmung über die Irrtümer (*Consulta*)

Der gewöhnlich montags unter dem Vorsitz des Sekretärs tagende Sachverständigenrat (*Consulta*) erhält mit einem Bericht der Lehrabteilung alle *nützlichen* Unterlagen, einschließlich der Stellungnahmen. An der Sitzung von Konsultoren nehmen außerdem teil der Untersekretär, der *Relator pro auctore*, eventuell die Gutachter und der Ordinarius

128 Art. 4 AgDocEx (wie Anm. 90).

129 Vgl. SCHMITZ, *Notificaciones* (wie Anm. 89), 376–378, 394.

130 Vgl. Art. 4 AgDocEx (wie Anm. 90).

131 Vgl. Art. 7 AgDocEx (wie Anm. 90). Für Andreas WEISS, *Lehre im Brennpunkt von Freiheit und Beanstandung. Bemerkungen zur Neuordnung des Lehrprüfungsverfahrens bei der Kongregation für die Glaubenslehre vom 29. Juni 1987*, in: *Communio in Ecclesiae Mysterio* (wie Anm. 12), 669–697, hier: 681, ist der Ordinarius hier mehr »Postbote und Interpret der römischen Sicht«. Ein Beispiel ist abgedruckt bei COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), 217.

132 Vgl. Art. 5 und 7 AgDocEx (wie Anm. 90).

133 Vgl. Art. 9 AgDocEx (wie Anm. 90).

134 Vgl. Art. 10 AgDocEx (wie Anm. 90).

135 Vgl. BÖCKENFÖRDE, *Verfahrensordnung* (wie Anm. 95), 813.

136 Vgl. die betonten Hinweise der ehemaligen Präfekten Hamer und Ratzinger: *Gesicht* (wie Anm. 31), 361 und *Struktur* (wie Anm. 25), 242.

137 Vgl. FUENTES, *Regolamento* (wie Anm. 96), 319f.

138 Dazu steht in Spannung, dass der Relator pro auctore auch die »Verdienste des Autors« vor-tragen soll, Art. 10 AgDocEx (wie Anm. 90) sowie SAILER, *Rechtsstellung* (wie Anm. 94), 243.

des Autors¹³⁹. Dieser kann sich – auch wenn er sich sprachlich und fachlich überfordert fühlen sollte – nicht vertreten oder begleiten lassen und muss auch dem Autor gegenüber schweigen. Früher wurde der Ordinarius nur informiert. Jetzt steht er zusammen mit der Kongregation dem Autor gegenüber¹⁴⁰.

In der *Consulta* stellt nun der *Relator pro auctore* die Sache vor. Darauf geben der Ordinarius, die Fachleute und die Konsultoren mündlich und schriftlich ihre Stellungnahme zu den verdächtigten Äußerungen ab. Die Fachleute und der *Relator pro auctore* können auf Einwände antworten und Klarstellungen vorschlagen. Nach der Diskussion verlassen alle außer den Konsultoren den Raum, auch der Ordinarius¹⁴¹.

Die Konsultoren stimmen ab, ob die Schrift Irrtümer über unfehlbare Offenbarungslehren (z. B. Papstprimat) und/oder unfehlbare offenbarungsnahen Lehren (z. B. die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen) und/oder gegen eine nicht definitive lehramtliche Äußerung (z. B. über die sittliche Verwerflichkeit homosexueller Handlungen) enthält.

Das daraus erstellte Gesamtdossier mit der Beschlussvorlage geht an die Ordentliche Kongregationsversammlung, das entscheidende Gremium der Kongregation.

(c) Vor-Urteil (*Sessio ordinaria*)

An ihr nehmen stimmberechtigt mindestens die in Rom residierenden Kardinalsmitglieder der Kongregation teil, ggf. weitere, sowie der Sekretär, ohne Stimmrecht der Promotor und der protokollierende Untersekretär. Hier wird, gewöhnlich mittwochs, entschieden¹⁴², ob und in welchen Punkten eine Beanstandung vorzunehmen ist¹⁴³. Der Präfekt oder Sekretär der Kongregation unterbreiten die Angelegenheit dem Papst (*considerationi Summi Pontificis submittuntur*)¹⁴⁴. Er entscheidet zu diesem Zeitpunkt nicht in der Sache, sondern nur darüber, ob im Verfahren fortgeschritten werden soll¹⁴⁵. Im Falle einer Beanstandung werden auch alle zuständigen Dikasterien und der Ordinarius des Autors informiert¹⁴⁶. Insidern zufolge macht dies den Autor, selbst wenn das weitere Verfahren für ihn günstig endet, bei den Behörden zur *persona mortua*.

In der internen Phase wird nicht nur der Sachverhalt ermittelt. Es kann zu dem Vor-Urteil kommen, die Äußerungen seien zu beanstanden. Es enthält besonderes Gewicht durch die Vorlage beim Papst. Insoweit besteht für alle, die bisher votiert oder entschied-

139 Vgl. Art. 12 AgDocEx (wie Anm. 90). Nach Art. 69 RegCDF (wie Anm. 100) kann auch der Promotor iustitiae teilnehmen. Art. 73 RegCDF ermöglicht die Kooptierung anderer Personen, vor allem Experten, ohne Stimmrecht.

140 Vgl. BÖCKENFÖRDE, Verfahrensordnung (wie Anm. 95), 812.

141 FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 322, lobt die Beteiligung des Ordinarius als unmittelbar Verantwortlichen für die Lehrkontrolle. Warum er dann aber nur in die Beratungsphase einbezogen wird und vor den Experten der Kongregation sprechen, nicht aber das Beratungsergebnis beschließend mitbestimmen darf, bleibt offen.

142 Vgl. Art. 60f RegCDF (wie Anm. 100).

143 Vgl. Art. 14 AgDocEx (wie Anm. 90).

144 Ebd. Anm. 13 verweist auf Art. 16 § 1 RegCdF. Dort ist als Regelfall die Vorlage durch den Präfekten vermerkt. Nach Art. 77 § 1 RegCDF (wie Anm. 100) kann sie auch durch den Sekretär geschehen.

145 Vgl. FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 324f. u. 332f.

146 Vgl. Art. 16 AgDocEx (wie Anm. 90). Vorgesehen ist die Information nur im Falle der Beanstandung. FUENTES, Regolamento (wie Anm. 96), 325, hält es für zwingend, dass er auch informiert werden muss, wenn die Lehrkonformität der Äußerungen des Autors das Ergebnis der Prüfung ist. Es mache keinen Sinn, den unmittelbaren Hirten des Betroffenen in das Verfahren einzubeziehen und ihn über den positiven Ausgang im Ungewissen zu lassen.

den haben, die Gefahr der Befangenheit im weiteren Verfahren. Das kann der Autor aber nicht geltend machen. Die Bezeichnung dieser Phase als »intern« erklärt sich angesichts der verschiedenen potentiell von außen beteiligten Personen aus der Nichtbeteiligung des Autors.

(5) Externe Phase

(a) Information des Autors über den Ordinarius

Erst jetzt *muß* der Autor informiert werden. Er darf sich einen vom Ordinarius genehmigten Berater (nicht Anwalt!) nehmen. Über den Ordinarius erhalten beide die beanstandeten Äußerungen mit Begründungen sowie die Unterlagen, die für seine Verteidigung – in der Sicht der Kongregation – notwendig sind, ohne Namensnennungen¹⁴⁷. Die Anonymität der Gutachter und des *Relators pro auctore* entlastet sie »von dem Druck, ihre Objektivität von Fachkreisen überprüft zu sehen«¹⁴⁸.

(b) Reaktion des Autors

Der Autor muss innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen¹⁴⁹. Fristen gibt es nur für ihn¹⁵⁰. Ein Begleitgutachten des Ordinarius sei angebracht¹⁵¹. Unmittelbarer Kontakt zwischen dem Autor mit seinem Berater und Mitgliedern der Kongregation ist nicht vorgeschrieben. Eine Begegnung in der Form eines Kolloquiums *kann* die Kongregation gewähren. Es wird aber mit »Delegierten« der Kongregation, die vom *Congresso* bestimmt werden, geführt¹⁵². So bleibt der hierarchische Abstand gewahrt¹⁵³. Und es wird

147 Vgl. Art. 17 AgDocEx (wie Anm. 90). Kritisch dazu WEISS, Lehre (wie Anm. 131), 688.

148 Vgl. BÖCKENFÖRDE, Verfahrensordnung (wie Anm. 95), 813. – WEBER, Bücherzensur (wie Anm. 66), 120, merkt zu Recht an: »Wer selbst je ein Gutachten (z.B. im Wissenschaftsbereich) abgefaßt hat, weiß, wie disziplinierend das Wissen darum wirkt, daß es letzten Endes vor die Augen der Beurteilten gelangen wird«. Dieses Gegengewicht fehlt heute wie ehemals bei den kirchlichen Zensurbehörden.

149 RATZINGER, Lage (wie Anm. 22), 70f., versteht das Vorgehen der Kongregation als »kritischen Dialog« mit dem Autor: »Zunächst teilen wir ihm unsere Stellungnahme mit, die aufgrund der Prüfung seiner Werke zusammen mit Gutachten von verschiedenen Experten erarbeitet ist. Er hat die Möglichkeit, uns zu korrigieren und uns zu sagen, wenn wir da oder dort sein Denken nicht richtig interpretiert haben. Nach einem Briefwechsel (und bisweilen einer Reihe von Gesprächen) antworten wir ihm, in dem wir ihm eine definitive Einschätzung mitteilen und ihm vorschlagen, alle aus dem Dialog hervorgegangenen Klärungen in einem geeigneten Artikel darzulegen«.

150 Auf die mitunter lange Ungewissheit von Verdächtigten angesprochen, antwortete Kardinal RATZINGER, Lage (wie Anm. 22), 70: Die sprichwörtliche vatikanische Langsamkeit könne auch von Vorteil sein. Er habe gelernt, dass die »Kunst des *soprassedere* (Hinausschiebens), wie die Italiener sagen [...] einer Situation die Gelegenheit geben [kann], sich zu entkrampfen, zu reifen und sich folglich zu klären. Vielleicht liegt auch hierin eine alte lateinische Weisheit: Zu schnelle Reaktionen sind nicht immer wünschenswert; bisweilen respektiert eine nicht zu übertriebene Schnelligkeit in den Reaktionen besser die Personen«.

151 Vgl. ebd.

152 Vgl. Art. 18 AgDocEx (wie Anm. 90). Sie nehmen die Meinungen des Autors und ggf. seines Beraters nur entgegen und protokollieren sie. Nach welchen Kriterien diese »Vertreter« ausgewählt werden, bleibt offen. WEISS, Lehre (wie Anm. 131), 686 mit Anm. 95f. meint, sie sollten ansonsten nicht am Verfahren beteiligt und selbstverständlich wissenschaftlich kompetent sein. Vorgeschrieben ist das nicht.

153 Die Kongregation vermeidet auch im Schriftverkehr den direkten Kontakt mit dem Autor. An ihn adressierte Schreiben werden über den Ordinarius übermittelt, vgl. COLLINS, Inquisition (wie Anm. 77), 67.

dem Missverständnis vorgebeugt, es gehe um eine Disputation mit dem Autor, in der die Kraft der Argumente zählte¹⁵⁴. Antwortet der Autor nicht, entscheidet die Kardinalsversammlung sofort.

(c) Prüfung der Antwort durch den *Congresso*

Antwortet er, prüft der *Congresso* die Antwort sowie das Protokoll des etwaigen Kolloquiums. Sollten sich daraus »wirklich neue« (*vera nova*) lehrmäßige Elemente ergeben, kann die Sache erneut dem Konsultorenkreis (*Consulta*) vorgelegt werden, der durch weitere Fachleute und den Berater des Autors ergänzt werden kann. Das Ergebnis wird direkt der ordentlichen Kongregationsversammlung vorgelegt¹⁵⁵.

(d) Entscheidung der *Sessio ordinaria*

Gilt die Antwort als ausreichend, wird das Verfahren eingestellt. Eine Rehabilitierung ist nicht vorgesehen¹⁵⁶. Was am Autor »hängen bleibt«, ist als Kollateralschaden des kapitalen Sicherheitsgewinns für die einfachen Gläubigen hinzunehmen.

Befriedigt die Antwort nicht, werden zum Wohl der Gläubigen die angemessenen Maßnahmen ergriffen. Das Arsenal gravierender Eingriffe in die Rechtssphäre des Autors¹⁵⁷ enthält etwa:

- Disziplinarmaßnahmen wie Verweigerung (z. B. im Fall Meßner¹⁵⁸) oder Entzug des Mandats bzw. in Deutschland des Nihil obstats,
- Korrekturaufgaben oder das Verbot, bestimmte Bücher weiterhin in der theologischen Ausbildung zu verwenden (z. B. im Fall Vidal¹⁵⁹),
- Strafen, einschließlich der Exkommunikation (z. B. im Fall Balasuriya¹⁶⁰).

154 Vgl. FUENTES, Regolamentoo (wie Anm. 96), 327. Zum Ablauf einer derartigen, wengleich als informell bezeichneten Begegnung zwischen dem verdächtigten Charles Curran in Begleitung von Bernhard Häring mit Kardinal Ratzinger und drei Begleitern vgl. COLLINS, Inquisition (wie Anm. 77), 70f., sowie aus der Sicht von HÄRING, Erfahrung (wie Anm. 94), 123–125.

155 Vgl. Art. 20 AgDocEx (wie Anm. 90).

156 Vgl. WEISS, Lehre (wie Anm. 131), 689 Anm. 112. Auch hier lebt die Indextradition fort, Freisprechungen eines angezeigten Buches nicht zu publizieren, vgl. WEBER, Bücherzensur (wie Anm. 66), 114. Bisher einmalig ist die offizielle Rücknahme einer Verurteilung, nämlich die des im 19. Jahrhundert wirkenden Theologen Antonio Rosmini Serbati (1797–1885). Die Notifikation der Kongregation für die Glaubenslehre konzidiert einerseits, dass die postum zusammengestellten Sätze in einem vom Autor nicht gemeinten Sinn verurteilt worden seien, betont aber andererseits, die Verurteilung bleibe objektiv im Recht, insofern sie die Sätze eben in jenem Sinn treffe, vgl. SCHMITZ, Notificationes (wie Anm. 89), 391–393, sowie ausführlich und mit deutlicher Kritik Karl-Heinz MENKE, Lehramtliche Selbstkorrektur. Zur Rehabilitierung von Antonio Rosmini, in: HerKorr 55, 2001, 457–460.

157 Dass auch danach noch gelten soll, die Beanstandung treffe nur die Äußerungen eines Autors, nicht diesen selbst, ist nicht leicht nachvollziehbar. Ladislaus ÖRSY, Gerechtigkeit in der Kirche und die Rechtskultur unserer Zeit, in: StZ 216, 1998, 363–374, hier: 364, meint: »in Wirklichkeit führt der Prozeß zum Urteil über eine Person und endet damit.« Eric W. STEINHAEUER, Das kanonische Bücherrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Überblick, in: Kirchliches Buch- und Bibliothekswesen: Jahrbuch 5, 2004, 149–164, hier: 157, hält die Trennung für »zutiefst lebensfremd«, weil die Beanstandung »natürlich in den Augen der Gläubigen und Fachgenossen immer auch auf seine Person und die öffentliche Meinung über seine Kirchlichkeit und Gläubigkeit zurückfällt.«

158 Vgl. SCHMITZ, Notificationes (wie Anm. 89), 381f.

159 Vgl. ebd., 386–391.

160 Vgl. ebd., 373–376.

Außerdem wird entschieden, ob und welcher Form das Ergebnis veröffentlicht wird¹⁶¹. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, zu verurteilen ohne zu veröffentlichen. Nach der Billigung durch den Papst werden der Ordinarius, die Bischofskonferenz und die zuständigen Dikasterien informiert¹⁶².

(6) Eilverfahren (Congresso – Sessio ordinaria)¹⁶³

Hält die Kongregation, wie in den Fällen Sobrino¹⁶⁴ oder Gramick/Nugent¹⁶⁵ die Angelegenheit für dringlich, die Irrtümer für evident oder die Auffassungen für schwer schädlich, macht sie kurzen Prozess: Ordinarius und Dikasterien werden sofort informiert. Eine (vom Congresso bestellte) nicht näher qualifizierte Kommission stellt ohne *Relator pro auctore* die Mängel fest¹⁶⁶. Sieht die Kardinalsversammlung in der *Sessio ordinaria* das ebenso, fordert sie nach Genehmigung des Papstes den Autor über den Ordinarius auf, innerhalb von zwei Monaten eine Richtigstellung vorzunehmen. Sollte der Ordinarius nach Anhörung des Autors für nötig halten, dass dieser auch eine Erklärung abgeben darf, muss er seine eigene Stellungnahme beifügen¹⁶⁷.

(7) Veröffentlichung

Wird die Beanstandung veröffentlicht, geschieht dies meist als *Notificatio*. So kann herkömmlich jedwede kurialbehördliche Bekanntmachung heißen. Durch die Praxis der Kongregation ist sie nun der »Akt, mit dem der »offizielle Abschluss« eines Lehrprüfungsverfahrens dokumentiert wird«¹⁶⁸. Die Notifikationen seit 1998 enthalten – zunehmend ausführlicher – Angaben über den Verlauf, den Sachverhalt, die beanstandeten Äußerungen sowie Maßnahmen und ggf. Strafen sowie einen belegenden Anmerkungs- teil.

Publiziert werden sie zunächst immer im *Osservatore Romano*, meistens auch in den *Acta Apostolicae Sedis*. Im *Osservatore* sind sie oft begleitet von unterschiedlich benannten und meist ungezeichneten Erklärungen (Note, Kommentar, Anmerkungen). Die *Notificatio* will die Glaubenslehre klar- oder richtigstellen und »irrige und gefährliche Meinungen zurückweisen, zu denen der Leser unabhängig von der Absicht des Autors, auf Grund zweideutiger Formulierungen oder unzureichender Erklärungen [...] gelangen kann«¹⁶⁹. Bei einem Theologen geht es nicht darum, was er hat ausdrücken *wollen*, sondern wie die Formulierung in der Sicht der Kongregation schädlich hätte verstanden werden *können*¹⁷⁰. Nicht was gemeint war, ist entscheidend, sondern wel-

161 Vgl. Art. 21 AgDocEx (wie Anm. 90).

162 Vgl. Art. 22 AgDocEx (wie Anm. 90).

163 Das Eilverfahren ist hier nicht im streng chronologischen Sinne eingereiht, sondern als eine Option, die der Kongregation zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung steht und insoweit auch nicht als reine Alternative zum ordentlichen Verfahren gelten kann.

164 Vgl. dazu Dokumentation und Auseinandersetzung in: Die Freiheit der Theologie. Die Debatte um die Notifikation gegen Jon Sobrino, hg. v. Knut WENZEL, Ostfildern 2008.

165 Vgl. SCHMITZ, *Notificationes* (wie Anm. 89), 380, sowie die Interviews mit Schwester GRAMICK und Pater NUGENT, in: COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), 143.

166 Wie das geschieht, ist nicht angegeben, vgl. FUENTES, *Regolamento* (wie Anm. 96), 329f.

167 Vgl. Art. 23–27 AgDocEx (wie Anm. 90).

168 SCHMITZ, *Notificationes* (wie Anm. 89), 393. Vgl. zum Folgenden ebd., 371–399.

169 Ebd., 395 mit Bezug auf den Fall Dupuis (ebd., 384f.) [Hervorhebung N.L.].

170 Das entspricht der allgemeinen Logik von Kommunikationskontrollen an vorgegebenen Überzeugungsmaßstäben. So wurden Manuskripte des St. Benno-Verlages in der ehemaligen DDR von der Hauptabteilung »Verlage und Buchhandel« im Ministerium für Kultur danach beurteilt,

chen schädlichen Einfluss auf die Geschlossenheit der Kirche gezeitigt werden kann, nicht die vom Autor intendierte Gefährdung, sondern die von der Kongregation geschätzte. Der Autor muss die Notifikation als Ganze unterzeichnen und sich verpflichten, alle Auflagen zu erfüllen und sein künftiges Wirken an diesem verbindlichen Maßstab auszurichten. Dabei sieht die kirchliche Autorität nicht die Intimsphäre des Autors verletzt, da ja auch seine Äußerungen öffentlich sind. Auch gilt sein guter Ruf nicht als rechtswidrig beschädigt, denn die Beanstandung gewährleistet das Recht der Gläubigen auf die rechte Lehre¹⁷¹. Dass die Kongregation Rechtsbehelfsbelehrungen nicht für nötig hält, wird als rechtlich bedenklich eingeschätzt¹⁷².

ob sie Aussagen enthielten, die für den Krieg, gegen Friede und Völkerverständigung hätten »gedeutet werden können, auch wenn sie für diese Deutung aus dem Zusammenhang gerissen werden müssen; »es könnte sie ja einer so verstehen«. Auf diese Weise entdeckten und durchschauten die Kontrolleure verschleierte »Tiefenschichten« eines Textes, vgl. den Erfahrungsbericht von Peter KOKSCHAL, Veröffentlichungen unter staatlicher Zensur, in: Theologisches Jahrbuch 1991, 16–22, hier: 17f. Dass es sich um exemplarische Erfahrungen im DDR-Literaturbetrieb handelt, wird deutlich bei Beate MÜLLER, Stasi – Zensur – Machtdiskurse. Publikationsgeschichten und Materialien zu Jurek Beckers Werk (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 110), Tübingen 2006, 10–44. Der entscheidende Unterschied besteht aber darin, dass in der DDR die Wahrheit unterdrückt und die Bevölkerung systematisch überwacht wurde, während in amtlicher Sicht die Kirche lediglich irrig oder gefährliche Lehren beanstandet. Dass die vage Bezeichnung des Fehlverhaltens eines Autors (irrig, gefährlich) zu einer großen Bandbreite möglicher Beschuldigungen führt und eine Verteidigung von vorneherein schwierig macht, wenn nicht ausschließt, weil die »Wahrnehmung einer Gefahr [...] subjektiv sein und daher täuschen [kann]« und »viele vom Denken und Meinen des Beobachters [abhängt]«, so ÖRSY, Gerechtigkeit (wie Anm. 157), 369, nimmt die kirchliche Autorität zum Wohle der übrigen Gläubigen und im Vertrauen auf den Heiligen Geist in Kauf. So erklärte Kardinal Ratzinger: »Kein Autoritätsträger ist vor Versuchungen geschützt. Was wir erhoffen dürfen, ist, daß irgendwann am Schluß doch der Heilige Geist die Autoritätsträger an zu großem Unfug hindern wird«, in: Gesicht (wie Anm. 31), 366. Der Verzicht auf institutionelle Vorkehrungen gilt nur im Binnenraum. Nach außen mahnen auch katholische Kirchenrepräsentanten: »Wenn Menschen Macht anvertraut wird, kann man sich nicht lediglich auf ihre Tugend verlassen. Gerade das christliche Verständnis vom Menschen nimmt seine Fehlbarkeit im Hinblick auf den Gebrauch von Freiheit und Macht ernst. Diesem Verständnis entspricht es, dass freiheitliche Ordnungen die Begrenzung und die Kontrollierbarkeit von Macht institutionell gewährleisten. Auch Sanktionen bei Fehlverhalten sind mit dem öffentlichen Amt notwendig verbunden. Darin äußert sich kein Misstrauen gegen Politikerinnen und Politiker, sondern Einsicht in die besonderen Versuchungen, die mit Macht einhergehen«. Demokratie braucht Tugenden. Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens (Gemeinsame Texte 19), hg. v. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland u. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2006, 17f.

171 Vgl. cc. 220 und 213 sowie FUENTES, Regolamentoo (wie Anm. 96), 334.

172 Vgl. ebd., 398f. Eine Erklärung für das Schweigen ist: Stellt die Kongregation den Eintritt der Tatstrafe der Exkommunikation wegen Häresie, Schismas oder Apostasie fest, ist nach Art. 28 AgDocEx (wie Anm. 90) ein Rekurs ausdrücklich ausgeschlossen. Das gilt nicht für Sanktionen, die nach Art. 29 AcDcEx verhängt werden. FUENTES, Regolamentoo (wie Anm. 96), 340, hält im letzteren Fall einen hierarchischen Rekurs an die Kongregation wie auch an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur für möglich. Wie ein Autor ohne volle Akteneinsicht und Kenntnis der internen Verfahrensweisen und ohne Angabe der Rechtsgrundlage in Schriftstücken der Kongregation im Verfahren oder bei der Verhängung von Sanktionen faktisch Verfahrensfehler geltend machen soll, bleibt offen, vgl. kritisch und mit Beispielen dazu SCHMITZ, Notificaciones (wie Anm. 89), 380, 398f. – WEISS, Lehre (wie Anm. 131), 693f. – COLLINS, Inquisition (wie Anm. 77), 217.

Die Notifikationen werden als wichtiges Ereignis im Leben der Kirche verstanden. Fachkolleginnen und die übrigen Gläubigen werden – möglichst nur¹⁷³ – offiziell und gezielt über zu vermeidende Gefahren informiert. Die Notifikationen sind so eine Art modernisierte *Bandi*¹⁷⁴: Sie verbieten nicht mehr ausdrücklich die Lektüre, machen aber das Gewissen wachsam und erziehen zu heilsförderndem Vermeidungsverhalten. Gerade in ihrer Unberechenbarkeit können die Notifikationen als exemplarisch gesetzte Warnsignale fungieren¹⁷⁵. Sie halten die Sanktionsgefahr, die nichtkonformes Verhalten zeitigen kann, im Bewusstsein fortwährend wach und präsent. Sie mahnen die Teilnehmer an der *communicatio hierarchica* zur gebotenen Zurückhaltung. So können sie zugleich ein weiteres Mittel der Gesinnungsertüchtigung zur Selbstzensur sein – womit sich der Kreislauf der die Gläubigen und ihr Seelenheil umhегenden kirchlichen Kommunikationskontrolle schließt.

Ausblick

Die sich organisch auf den Primat aufbauende römisch-katholische Kirche erkennt sich amtlich am besten im biblischen Bild vom Leib Christi wieder¹⁷⁶. Als sein Knochenbau kann die hierarchische Struktur der Kirche verstanden werden, als sein Muskel- und Sehnenapparat vor allem der Lehrgehorsam, der konkreten Form des Gehorsams gegenüber der Wahrheit¹⁷⁷. Er verhindert, dass der Leib Christi hyperton demokratisch-rechtsstaatlicher Schwerekraft erliegt. Zensur im vorgestellten Sinne systematischer Kommunikationskontrolle kann so als eine Art Training oder Physiotherapie zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Spannkraft des Leibes Christi und der von ihm vermittelten Freiheit verstanden werden. Und, so wird ein im amtlichen Sinne aufrechter Katholik nicht anstehen hinzuzufügen, das ist gut so!

173 Betroffenen ist untersagt worden, sich über das Verfahren oder seine Inhalte öffentlich zu äußern, vgl. COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), XII f., 161. Auch die Apostolische Signatur verzieht Entscheidungen mit einem Veröffentlichungs- bzw. Thematisierungsverbot, vgl. DÖRNER, *Kampf* (wie Anm. 76), 78 u. 83.

174 Vgl. dazu WOLF, *Index* (wie Anm. 80), 53f.

175 Getroffen werden können damit mitunter ganze Richtungen, vgl. COLLINS, *Inquisition* (wie Anm. 77), X.

176 Vgl. zum rechten Verständnis der »*communio*« als Leib Christi: Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben »*Communio in notio*« vom 25. Mai 1992, in: AAS 85, 1993, 838–850. Kritisch aus exegetischer Sicht Helmut MERKLEIN, *Entstehung und Gehalt des paulinischen Leib-Christi-Gedankens*, in: *Im Gespräch mit dem dreieinen Gott. Elemente einer trinitarischen Theologie*, hg. v. Michael BÖHNKE u. Hanspeter HEINZ, Düsseldorf 1985, 115–140.

177 Vgl. RATZINGER, *Theologie* (wie Anm. 22), 525f.